

**»Civil society Dialogue«  
Projekt des Beirates der FUEV**

Die nationale Minderheiten in Europa –  
Kooperationsformen der Zivilgesellschaft und der  
staatlichen Institutionen

*Fassung vom 22 August 2005*

Bereichterstatter: Markus Warasin und Johan Häggman

# 1. Einleitung

Ziel des »Civil society Dialogue« Projekts des Beirates der FUEV ist die Bestandesaufnahme und Auswertung der Formen des Dialogs und der Mitsprache der nationalen Minderheiten mit den Staatsorganen.

Die nationalen Minderheiten haben sich im westlichen Europa traditionsgemäß in zivilgesellschaftlichen Vereinigungen organisiert. In den meisten Fällen gelang es ihnen, sich als Dachgesellschaften zu organisieren, die es ihnen erlaubten, mit einer Stimme die eigenen Interessen gegenüber den staatlichen Institutionen zu vertreten (Rätoromanen, Dolomitenladiner, Deutschdänen und Dänendeutsche, Sami-Parlament etc.). Zuweilen haben sie sich auch in politischen Sammelparteien (Südtirol, vor allem aber seit den 90er Jahren in den ehemals kommunistischen Gebieten) organisiert. Gemeinsam ist den Organisationsformen, dass sie sich als zivilgesellschaftliche Vereinigungen etabliert habe.

In den meisten Fällen kam es zur Bildung von institutionellen Formen der Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen. Dies geschah durch Schaffung informeller und/oder institutioneller Einrichtungen, die dem Informationsaustausch dienten, der Beratung über anstehende Probleme und Lösungsvorschläge. Die Bandbreite reicht vom einfachen Informationsaustausch über die Anhörung, Beratung bis hin zu Formen der Mitsprache und der Delegation von Kompetenzen durch den Staat an die nationalen Minderheiten, also durch Gewährung jeweils umschriebener Formen kultureller Autonomie. Dazu gehört etwa auch das Veto-Recht in bestimmten, die nationalen Minderheiten betreffenden Fragen in Slowenien. Weitergehende Autonomieregelungen finden wir im Südtirol, den Åland-Inseln und bei den Katalanen.

Was konkret das »Civil society Dialogue« Projekt des Beirates der FUEV betrifft, so soll anhand ausgewählter Beispiele vor Ort eine Bestandesaufnahme der getroffenen Lösungen, der Vor- und Nachteile vorgenommen werden. Diese erfolgen in 2 Seminaren, an denen Vertretungen der staatlichen Einrichtungen sowie der Organisationen der autochthonen Völker und der nationalen Minderheiten teilnehmen.

Das erste Vor-Seminar fand am 24. Februar 2005 in Bukarest statt unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, Ungarns und Rumäniens.

Im Anschluss daran wurde eine Fragebogen an die Teilnehmer versandt, der zur Konkretisierung der Bestandsaufnahme dient. Der folgende Bericht enthält eine kurze Zusammenfassung der Bestandsaufnahme in Englisch, den Fragebogen sowie die eingelangten Antworten in deutscher Sprache; einen ausführlichen Sitzungsbericht zum Vor-Seminar in Bukarest vom 24. Februar in Englisch, und schließlich eine deutsche Pressemitteilung zum Vor-Seminar.

## 2. Evaluation Scheme

### »Civil society Dialogue« project of the FUEN Advisory Board

follow-up to the conference in Bucharest / Romania 24th February 2005

#### 1. Stocktaking of the forms of dialogue and co-determination of the national minorities with state bodies:

- 1.1 What has proven positive and the reasons for the success and which models have displayed weak points and how these could be eliminated.
- 2.2 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.
- 3.3 Please give a general comment on the topic. On a scale of 1 to 5, how would your rate the current provisions (please tick the box).

1 (very good)	2 (good)	3 (sufficient)	4 (poor)	5 (very poor)

#### 2. Organisational questions

- 1.1 Political parties: do political parties exist?
- 2.2 What is their level of influence and how important might their leaders be?
- 3.3 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.
- 4.4 Please give a general comment on the topic. On a scale of 1 to 5, how would your rate the current provisions (please tick the box).

1 (very good)	2 (good)	3 (sufficient)	4 (poor)	5 (very poor)

#### 3. Legal aspects: A brief overview about:

- 1.1 bilateral agreements
- 2.2 international agreements
- 3.3 national legislation
- 4.4 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.
- 5.5 Please give a general comment on the topic. On a scale of 1 to 5, how would your rate the current provisions (please tick the box).

1 (very good)	2 (good)	3 (sufficient)	4 (poor)	5 (very poor)

#### 4. Participation

- 1.1 What forms of participation do formally exist? E.g. within the government, in the administration and in the parliament.
- 2.2 Are there any institutional foras, any round tables or similar?
- 3.3 According to which rules do they work and how does consultation work?
- 4.4 Are they obligatory or not?
- 5.5 How are the different bodies composed and who nominates its members? Are they only of a consultative character or do they have concrete impact?
- 6.6 Can national minorities participate in the legislative procedure, in bilateral and international relations (e.g. with the Council of Europe on the Framework Convention on National Minorities)?
- 7.7 Are there any specific exceptions for parliamentary representation of national minorities?
- 8.8 Do veto rights on the parliamentary level for representatives of national minorities exist?
- 9.9 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.
- 10.10 Please give a general comment on the topic. On a scale of 1 to 5, how would your rate the current provisions (please tick the box).

1 (very good)	2 (good)	3 (sufficient)	4 (poor)	5 (very poor)

#### 5. What are the concrete rights, e.g. in education or the media? How can national minorities participate or decide themselves in the areas of:

- 1.1 Culture
- 2.2 Language
- 3.3 Media
- 4.4 Education
- 5.5 Social policies
- 6.6 International relations and contacts?
- 7.7 What financial support is available?
- 8.8 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.
- 9.9 Please give a general comment on the topic. On a scale of 1 to 5, how would your rate the current provisions (please tick the box).

1 (very good)	2 (good)	3 (sufficient)	4 (poor)	5 (very poor)

#### 6. Additional comments.

### 3. Evaluation: Germany

#### »Civil society Dialogue« project of the FUEN Advisory Board

follow-up to the conference in Bucharest / Romania 24th February 2005

1. Stocktaking of the forms of dialogue and co-determination of the national minorities with state bodies:

##### **Das Bundesministerium des Innern:**

Das Bundesministerium des Innern, das für den Fragebogen die Fragen „amtlicherseits beantwortet verzichtet darauf, die Fragen nach verbalen und skalierten Bewertungen zu beantworten.

Dies überlässt sie denjenigen Minderheitenorganisationen, die Mitglieder des FUEV sind:

Zwjazk Luziskich Serbow Domowina

Sydslesvigsk Forening

Friisk Forining

Nordfriesischer Verein

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Diese Verbände wurden im Juni 2005 gebeten, sich insbesondere zu den bewertenden Fragen des Fragebogens zu äußern. Ihre Beiträge sind im Folgenden in kursiver Schrift unter Nennung des jeweiligen Verbandes wiedergegeben.

1.1 What has proven positive and the reasons for the success and which models have displayed weak points and how these could be eliminated.

##### **Sydslesvigsk Forening:**

*Vor dem Hintergrund der Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 hat sich das Verhältnis der dänischen Minderheit zur deutschen Mehrheitsbevölkerung positiv entwickelt. Von einem Gegeneinander zu einem Nebeneinander, dann einem Miteinander allmählich zu einem Füreinander. Die Erklärungen betonen das Recht auf Wahl einer freien nationalen Gesinnung, ohne dass dies von jedweder Behörde nachgeprüft werden darf. Hinzu kommt die Befreiung der 5 %-Sperrgrenze für die Partei der Minderheit, dem SSW.*

1.2 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.

##### **Sydslesvigsk Forening:**

*Die Erklärungen und den Schutz der dänischen Minderheit sowie der friesischen laut Artikel 5 der Schleswig-Holsteinischen Landessatzung.*

1.3 Please give a general comment on the topic. On a scale of 1 to 5, how would you rate the current provisions (please tick the box).

1 (very good)	2 (good)	3 (sufficient)	4 (poor)	5 (very poor)
	X (Sydslesvigsk Forening)		X (Domowina)	

Die teilnehmenden Organisationen der Zivilgesellschaft bewerteten die aktuelle Situation mit der Durchschnittsnote „genügend“ (sufficient).

## 2. Organisational questions

### 2.1 Political parties: do political parties exist?

#### **Das Bundesministerium des Innern:**

Die nationalen Minderheiten in Deutschland sind die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma. Als deutsche Staatsangehörige wird ihnen durch Artikel 21 des Grundgesetzes die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung durch die Freiheit zur Gründung von Parteien gewährleistet.

Von ihnen werden die dänische Minderheit und eine Gruppierung der Nordfriesen durch eine politische Organisation, den Südschleswigischen Wählerverband (SSW) vertreten.

#### **Sydslesvigsk Forening:**

*Ja. Die Partei heißt Südschleswigischer Wählerverband, SSW.*

### 2.2 What is their level of influence and how important might their leaders be?

#### **Das Bundesministerium des Innern:**

Der SSW wurde bereits 1948 als Partei der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig und der nationalen Friesen in Nordfriesland gegründet.

Bei der letzten Landtagswahl in Schleswig-Holstein im Februar 2005 erreichte der SSW zwei Mandate im Landtag, wobei die Partei von der Fünf-Prozent-Sperrklausel befreit ist. Den Abgeordneten der Partei der dänischen Minderheit stehen die Rechte einer Fraktion zu.

Der SSW ist seit der Kommunalwahl im März 2003 mit 157 Repräsentanten in Kreistagen sowie Stadt- und Gemeindevertretungen im Land Schleswig-Holstein vertreten.

Wie groß oder klein der Einfluss der Partei im Land sein kann, hat gerade die letzte Wahl in Schleswig-Holstein gezeigt. Durch den Wahlausgang, der keiner der Parteien eine Mehrheit brachte, war der SSW eine Zeit lang an Gesprächen zur Regierungsbildung beteiligt.

#### **Sydslesvigsk Forening:**

*157 Mandate in Gemeinderäten, Ratsversammlungen, Kreisen. 2 Mandate im Schleswig-Holsteinischen Landtag. Die Leiter und Mandatsträger der Partei haben gleichwertigen Einfluss entsprechend den anderen Parlamentariern.*

2.3 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.

2.4 Please give a general comment on the topic. On a scale of 1 to 5, how would you rate the current provisions (please tick the box).

1 (very good)	2 (good)	3 (sufficient)	4 (poor)	5 (very poor)
	X (Sydslesvigsk Forening)	X (Domowina)		

Die teilnehmenden Organisationen der Zivilgesellschaft bewerteten die aktuelle Situation mit der Durchschnittsnote „gut/genügend“ (good/sufficient).

3. Legal aspects: A brief overview about:

3.1 bilateral agreements

**Das Bundesministerium des Innern:**

1955 wurden von der dänischen und der deutschen Regierung die Bonn-Kopenhagener Erklärungen zum Schutze der deutschen und dänischen Minderheit verabschiedet.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark haben 1996 das Europäische Zentrum für Minderheitenfragen (European Centre for Minority Issues, ECMI) gegründet.

Bilaterale Kontakte zu anderen Mitgliedsstaaten des Europarats zu Fragen des allgemeinen und spezifischen Minderheitenschutzes und zahlreiche Abkommen hierüber.

**Sydslesvigsk Forening:**

*Die Bonn-Kopenhagener Erklärungen.*

3.2 international agreements

**Das Bundesministerium des Innern:**

- Das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten,
- die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,
- die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ,

- Geltung haben in Deutschland ebenfalls die OSZE- Dokumente, insbesondere das Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990.

*Sydslesvigsk Forening:*

*Die Rahmenkonvention und Sprachencharta des Europarates.*

### 3.3 national legislation

#### **Das Bundesministerium des Innern:**

- Der Minderheitenschutz wird als Teil des Menschenrechtsschutzes durch die Grundrechte nach dem Grundgesetz gewährleistet,
- Friesisch-Gesetz und Schutz der dänischen Minderheit durch Art. 5. Abs. 1. der Landesverfassung von Schleswig-Holstein,
- Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen und Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg,
- gesetzliche Regelungen, die zugunsten von Parteien nationaler Minderheiten im Bundesrecht (Wahl zum Deutschen Bundestag, Parteiengesetz) und im Landesrecht (Wahlrecht in Brandenburg und Wahlrecht in Schleswig-Holstein für die dänische Minderheit) bzw. zugunsten der Interessenvertretung einer nationalen Minderheit (Rat für sorbische Angelegenheiten im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg) geschaffen wurden,
- Diskriminierungsverbot in einigen Landeverfassungen:
  - in Artikel 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg,
  - in Artikel 12 der Verfassung für das Land Brandenburg,
  - in den Artikeln 1 und 134 der Hessischen Verfassung,
  - in Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen,
  - in Artikel 18 der Verfassung des Freistaats Sachsen,
  - in Artikel 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein,
  - in Artikel 10 Abs. 2 in der Verfassung von Berlin und
  - in Artikel 2 der Landesverfassung von Bremen.

*Sydslesvigsk Forening:*

*Die Schleswig-Holsteinische Landessatzung, Artikel 5.*

### 3.4 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.

#### **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma:**

*(allg. Einschätzung:)*

*Die ausdrückliche Anerkennung der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit bei der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens am 11. Mai 1995 hatte historische Bedeutung. Durch Gesetz vom 22. Juli 1997 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats und der Bundesländer dem Rahmenübereinkommen zugestimmt. Das Gesetz wurde am selben Tage im Bundesgesetzblatt verkündet und die entsprechende Anerkennungs-Urkunde am 10. September 1997 beim Europarat in Straßburg hinterlegt. Nach dem Vertragsgesetz ist das Rahmenübereinkommen seit dem 1. Februar 1998 als Bundesgesetz in Deutschland umfassend anzuwenden.*

*Aufgrund des ersten Staatenberichts Deutschlands erstellte der Beratende Ausschuss des Europarats für das Rahmenübereinkommen am 1. März 2002 einen kritischen Bericht über dessen Umsetzung in Deutschland. Dieser Bericht führte am 15. Januar 2003 zu einer Resolution des Ministerkomitees gegenüber Deutschland (ResCMN 2003/3), in der es u.a. heißt:*

*„Trotz der wertvollen Bemühungen ist die Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Bezug auf Roma und Sinti noch nicht in vollem Umfang erfolgreich. Es ist wichtig, dass die verschiedenen Methoden der Länder zur Erfassung von ethnisch orientierten Daten über Straftaten/Täter überprüft werden, um die uneingeschränkte Einhaltung der in Artikel 3 des Rahmenübereinkommens festgelegten Grundsätze zu gewährleisten. Es bestehen anhaltende Probleme hinsichtlich der ablehnenden oder feindseligen Einstellungen gegenüber Angehörigen der Minderheit der Roma und Sinti, und es sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die effektive Teilhabe dieser Minderheit insbesondere am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu gewährleisten. Anlass zur Sorge gibt auch der übermäßig hohe Anteil der Kinder der Roma und Sinti wie auch anderer Gruppen in Schulen der Unterstufe (Sekundarstufe I) und in Sonderschulen für lernschwache Schüler - eine Sachlage, die eingehender Beachtung bedarf und die Durchführung wirksamer Abhilfemaßnahmen erfordert.“*

*Viele Verpflichtungen des Minderheitenschutzes vor allem auf den Gebieten der Bildung, Sprache, Kultur und Medien betreffen Bereiche, die ganz oder überwiegend in die Zuständigkeit der Länder fallen. Nicht für die deutschen Sinti und Roma, aber für die übrigen nationalen Minderheiten in Deutschland gibt es bereits entsprechende Gesetze und rechtsverbindliche Verträge für Schutz und Förderung - wie zum Beispiel den deutsch-dänischen Vertrag vom 29. März 1955, die Sorbengesetze in Sachsen und Brandenburg, den Minderheitenschutzartikel mit ausdrücklicher Nennung der Dänen und Friesen in der Verfassung von Schleswig-Holstein für den „Anspruch auf Schutz und Förderung“. Derartige konkrete Regelungen existieren für die Sinti und Roma bisher nicht.*

*Eine der wichtigsten Initiativen des Minderheitenrates der nationalen Minderheiten in Deutschland ist die Forderung nach Aufnahme eines Artikels für den Schutz und die Förderung der nationalen Minderheiten in das Grundgesetz.*

*Wesentliche Inhalte des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten müssen durch innerstaatliche Maßnahmen erst umgesetzt werden, damit sie eine konkrete Schutzwirkung für die Sinti und Roma entfalten. Zu den einzelnen Punkten wurden vom Zentralrat und den Landesverbänden Deutscher Sinti und Roma ausgearbeitete Vertragsentwürfe und Konzeptionen den Landesregierungen vorgelegt.*

*Diese betreffen vor allem folgende Bereiche:*

*(Maßnahmen gegen eine Sondererfassung und diskriminierende Kennzeichnung))  
Einer der Kernpunkte der internationalen Abkommen zum Minderheitenschutz ist der Grundsatz des freien Bekenntnisses zu der Minderheit. Keinem Angehörigen einer nationalen Minderheit darf aus dem Bekenntnis zur Minderheit ein Nachteil erwachsen. Danach ist insbesondere jede Art der behördlichen und polizeilichen*

*Sondererfassung, wie sie von vielen Polizeibehörden auch nach 1945 gegenüber Sinti und Roma fortgeführt wurde und teilweise immer noch durchgeführt wird, rechtswidrig und verboten. Das gleiche Verbot gilt für die Praxis von Behörden, in Berichten an die Medien Beschuldigte mit ihrer Minderheitenzugehörigkeit als Sinti und Roma zu kennzeichnen - oder für diese Kennzeichnung Synonyme wie „Zigeuner“, „Landfahrer“, oder neuerdings „mem“ für angeblich „mobile ethnische Minderheit“ zu verwenden. Derartige vorurteilsschürende Praktiken sind ein gravierender Verstoß gegen Artikel 3 des Rahmenübereinkommens. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma schlug bei der Anhörung des Deutschen Bundestags zum „Antidiskriminierungsgesetz“ am 7. März 2005 (BT-Drs. 15/12/435-11) die folgende Formulierung zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vor:*

*„(Diskriminierungsverbot) Die Berichterstattung ist entsprechend Artikel 3, Absatz 3 und Artikel 1 Grundgesetz so zu halten, dass sie nicht diskriminierend und vorurteilsschürend wirkt. Insbesondere darf nicht bei Berichten über Beschuldigte einer Straftat auf deren mögliche Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen oder sexuellen Minderheit oder auf deren Hautfarbe hingewiesen werden, ohne dass für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein zwingender Sachbezug besteht. Wer gegen dieses Gebot verstößt, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Ein aufgrund behördlicher Anerkennung befugter Minderheiten-Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichts-Ordnung erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen dieses Diskriminierungsverbot. “*

*(Schutz vor rechtsextremistischen Gewaltakten)*

*Besonders garantiert werden muss der Schutz vor feindseligen und gewalttätigen Handlungen. Gegen die zunehmenden Übergriffe durch organisierte Rechtsextremisten müssen weitere gesetzgeberische Schritte unternommen werden, nämlich eine Vorschrift im Strafgesetzbuch gegen rassistisch motivierte Gewalttaten durch einzelne und Gruppen. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fordert diese besondere Strafbarkeit schon seit 1994 und hat dazu bei Gesprächen im Bundesrat mit konkreten Formulierungsvorschlägen eine Gesetzesinitiative verlangt. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hat solche ausdrücklichen Regelungen im Strafgesetz gegen rassistisch motivierte Gewalt bereits zweimal in ihren Berichten über Deutschland - zuletzt im Jahre 2004 - angemahnt. Das Land Brandenburg brachte im Jahre 2000 mit der BR-Drs. 577/00 im Bundesrat den Antrag zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalttaten und anderer extremistischer strafbarer Handlungen“ ein und schrieb in der Begründung: Er entspreche „einer Forderung der 157. Sitzung der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 11. Juni 1999 in Dresden“. Das Gesetz wurde damit begründet, dass in den meisten Fällen „das bisherige gesetzliche Instrumentarium zur Aburteilung dieser Täter nur unvollkommen“ ausreiche. Das bisherige Instrumentarium lasse „nämlich nicht erkennen, dass diese Straftaten von menschenverachtender Motivation getragen sind, häufig brutale Begehungsweisen aufzeigen, dazu in sehr vielen Fällen das Leben des Opfers gefährden und fast immer als Gruppentaten geschehen“. Der Gesetzentwurf (u.a. mit neuem § 224 a StGB, Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen als Verbrechen, besondere Haftgründe etc.) liegt seit dem 29. September 2001 im Rechtsausschuss des Bundesrats.*

*(öffentlich-rechtliche Verträge für die Minderheitenorganisationen)*

*Den Landesregierungen wurden schon im Jahre 1997 von den Landesverbänden deutscher Sinti und Roma Entwürfe für öffentlich-rechtliche Verträge zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vorgelegt, in dem die konkret notwendigen Regelungen für Schutz und Förderung dargestellt sind. Zu konkreten Verhandlungen kam es bisher nur im Bundesland Rheinland-Pfalz, wo ein Vertragsabschluß jetzt unmittelbar bevorsteht. Entsprechende Vertragsabschlüsse wurden bisher aber von den Landesregierungen nicht vorgenommen.*

*Von vielen Landesregierungen wird - entgegen der eindeutigen Rechtslage - immer noch auf die angebliche „Freiwilligkeit“ für Schutz- und Förderungsmaßnahmen hingewiesen. Hier kommt es zu einer weiteren Ungleichbehandlung: Gegenüber den jüdischen Landesverbänden bestehen bereits seit langem Staatsverträge bzw. öffentlich-rechtliche Verträge mit den Regierungen der Länder und mit der Bundesregierung.*

*Diese heutige Situation ist nicht mit den Erklärungen zu vereinbaren, die Deutschland im Zusammenhang mit der Unterzeichnung und Anerkennung des Rahmenübereinkommens abgegeben hat. Der damalige Bundesjustizminister, Prof. Edzard Schmidt-Jortzig, erklärte am 1. Februar 1998: „Für die traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen bedeutet das Übereinkommen eine breite Absicherung ihrer tatsächlichen und rechtlichen Situation durch das Völkerrecht.“ Das Übereinkommen - so der Minister - verpflichte jetzt „die Staaten zu Maßnahmen des Schutzes und der Förderung. Die Erinnerung an das nationalsozialistische Gewaltregime mit seiner blutigen Verfolgung und Ermordung von Bevölkerungsgruppen, die nach Meinung der Machthaber ‘anders’ als die Deutschen seien, verpflichtet uns dazu, die Notwendigkeit eines gesicherten Minderheitenschutzes zu verstehen“, so Justizminister Schmidt-Jortzig im Jahre 1998.*

*Aufgrund des Rahmenübereinkommens besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung auch für den Abschluß verbindlicher öffentlich-rechtlicher Verträge zum Schutz und zur Förderung der deutschen Sinti und Roma. Der renommierte Völkerrechtler, frühere Direktor des Menschenrechtszentrums der UNO und Mitglied des UNO-Menschenrechts-Ausschusses (CERD) in Genf, Prof. Theo van Boven aus Maastricht, hat den Anspruch in einem rechtlichen Memorandum aus dem Jahre 1997 ausdrücklich begründet. In den Leitsätzen seines Gutachtens führt er aus:*

- 1. Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats, dem die Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der Länder und Anerkennung der deutschen Sinti und Roma beigetreten ist, und das »Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung« (verabschiedet von der UNO im Jahre 1965) sind zwei bedeutende und relevante Instrumente für die völkerrechtlich bindende Verpflichtung zu ‘besonderen Maßnahmen’ zum Minderheitenschutz.*
- 2. Öffentlich-rechtliche Verträge - wie sie für die jüdischen Gemeinschaften bereits existieren - sind ‘besondere Maßnahmen’ im Sinne der internationalen Übereinkommen, welche zur Gewährleistung von Gleichheit nicht nur de jure, sondern auch de facto getroffen werden. Sie stellen die öffentliche Anerkennung des besonderen Status dieser Minderheiten dar und enthalten die Voraussetzung,*

*dass die Zusicherungen und Verpflichtungen nicht nur vorübergehender oder freiwilliger Natur sind. Sie sind eine Garantie gegen willkürliche Entscheidungsfindung.*

3. *Im Lichte des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, welcher die Grundlage international anerkannter Menschenrechte bildet, und aufgrund der historischen Verantwortung nach dem NS-Völkermord haben die zuständigen Behörden die Pflicht, die besonderen Minderheitenrechte und -interessen der deutschen Sinti und Roma in durchsetzbaren öffentlich- rechtlichen Verträgen zu unterzeichnen und zu garantieren.“*

### **Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V.**

*(allg. Einschätzung:)*

*Die Anerkennung des sorbischen Volks ist mit der Verabschiedung des Sorbengesetzes im Jahre 1948 durch den damaligen Sächsischen Landtag geschehen. Auch während der DDR-Zeit gab es einzelne Artikel in der Verfassung, die eine Anerkennung als selbständiges ethnisches Volk festschrieb. Mit der Protokollnotiz im Einigungsvertrag und den Verfassungen im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg – siehe auch Punkt 3.3. sowie weiterer Gesetze ist die rechtliche Anerkennung der Sorben gewährleistet. Damit war auch die Anerkennung nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten durch die Bundesregierung ein vorausgesetzter Akt. Es muss jedoch festgehalten werden, dass trotz der rechtsverbindlichen Schutz- und Förderverpflichtung der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen bei der praktischen Umsetzung dieser Regelungen erhebliche Defizite bestehen. Diese sind vor allem im Bildungsbereich und beim gleichberechtigten Zugang der sorbischen Sprache in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes im Siedlungsgebiet der Sorben festzustellen. Bei der Mehrzahl der gesetzlichen Verpflichtungen handelt es sich um politische Staatsziele und weniger um verbindliche einklagbare Rechte. Unbestimmte Begriffe wie, „angemessen“, „dem Bedarf entsprechend“ oder „möglichst“ sind Beispiele nicht exakt formulierter Rechte und Fördermechanismen. Auf einer solchen Grundlage lassen sich für die Betroffenen keine grundsätzlichen Rechte auf „positive Diskriminierung“ ableiten.*

*Die von der Domowina – Bund Lausitzer Sorben als Dachverband der sorbischen Vereine und Verbände und zugleich politische Interessensvertretung des sorbischen Volkes klar geforderten Regelungen, werden zum Teil politisch blockiert mit der Feststellung, dass man die geforderten Sonderregelungen nicht der Mehrheitsbevölkerung „vermitteln“ könne ( siehe Beispiel Schulschließungen im Mittelschulbereich oder Mittelkürzungen bei der Stiftung für das sorbische Volk). Daher ist zwar das Rahmenübereinkommen eine Verpflichtung der Staaten, den Schutz und die Förderung der Minderheiten zu regeln, jedoch ebenfalls kein einklagbares Rechtsinstrument, wie es beim innerstaatlichen Recht von den Sorben gefordert wird.*

*Durch die Evaluierung des Expertenkomitees und die Implementierungskonferenzen mit dem BMI ist dennoch ein positiver Schritt zu verzeichnen, indem über die Defizite ein Dialog erfolgt und beim Monitoring die Minderheit selbst gehört wird.*

3.5 Please give a general comment on the topic. On a scale of 1 to 5, how would your rate the current provisions (please tick the box).

1 (very good)	2 (good)	3 (sufficient)	4 (poor)	5 (very
---------------	----------	----------------	----------	---------

				poor)
X (Sydslesvigsk Forening)		X (Domowina)		

Die teilnehmenden Organisationen der Zivilgesellschaft bewerteten die aktuelle Situation mit der Durchschnittsnote „gut“ (good).

## 4. Participation

4.1 What forms of participation do formally exist? E.g. within the government, in the administration and in the parliament.

### **Das Bundesministerium des Innern:**

Institutionen auf Bundesebene:

- Auf Bundesebene ist für den Bereich des Minderheitenrechts und der innerstaatlichen Implementierung des Schutzes nationaler Minderheiten sowie der Charta primär das Bundesministerium des Innern zuständig,
- Beauftragter der Bundesregierung für nationale Minderheiten seit November 2002,
- für die menschenrechtlichen Aspekte des Minderheitenschutzes liegt die Zuständigkeit auch beim Bundesministerium der Justiz,
- mit einzelnen Aspekten des Minderheitenschutzes befasst sich auch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien.

Institutionen auf Landesebene:

- Generelle Zuständigkeit für Angelegenheiten der nationalen Minderheiten in der Staatskanzlei oder in einem der Ministerien ( i.d.R. im Kultur- und/oder Unterrichtsministerium bzw. Wirtschaftsministerium),
- im Land Brandenburg besteht im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ein Referat für Angelegenheiten der Sorben (Wenden), in Freistaat Sachsen ein Referat im Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
- im Land Schleswig-Holstein ist ein Referent in der Staatskanzlei für Minderheitenangelegenheiten zuständig, in anderen Ländern der Bundesrepublik werden diese Aufgaben von Arbeitseinheiten oberster Landesbehörden wahrgenommen,
- die Belange der sorbischen und deutsch-sorbischen Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaats Sachsen werden im Sächsischen Staatsministerium für Kultur und im Regionalschulamtsamt Bautzen wahrgenommen,
- im Lande Schleswig-Holstein wurde 1988 die Funktion eines Grenzlandbeauftragten der Ministerpräsidentin geschaffen. Seit April 2000 lautete die Bezeichnung „Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin“, seit Mai 2005 lautet sie „Beauftragte für Minderheiten und Kultur des Ministerpräsidenten.“
- Die kreisfreie Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße in Brandenburg haben hauptberufliche Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben, in den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald sowie im Amt Jänschwalde sind ehrenamtliche Beauftragte bestellt worden.
- Im Freistaat Sachsen haben der Landkreis Bautzen und die kreisfreie Stadt Hoyerswerda Beauftragte für sorbische Angelegenheiten. Im Niederschlesischen Oberlausitzkreis wird diese Aufgabe durch das Büro des Landrates wahrgenommen. Im Landkreis Kamenz ist festgelegt, dass eine leitende Stelle in der Verwaltung durch einen Angehörigen des sorbischen Volkes besetzt wird.
- In Niedersachsen wurde 1997 bei der Bezirksregierung Weser-Ems ein Beauftragter für Saterfriesisch/Niederdeutsch bestellt.

### **Sydslesvigsk Forening:**

*Sowohl die Partei als auch Sydslesvigsk Forening (SSF) befinden sich in einem permanenten Dialog mit der Regierung, dem Parlament sowie den Behörden/Ministerien in Schleswig-Holstein. Im politischen und kulturpolitischen Raum findet eine zielgerichtete politische Netzwerkaktivität statt. Das Netzwerk besteht aus Gesellschaftspolitischen Gruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen wie ECMI, Institut für Grenzregionsforschung und Universitäten. Die Landesregierung hat ein Bindeglied zur Minderheit in Form einer Minderheitenbeauftragten eingerichtet.*

*Als Verbindung zur Bundesregierung arbeitet ein Kontaktausschuss, der sich ein Mal im Jahr trifft. Die Kooperation findet über den Minderheitenbeauftragten der Bundesregierung statt. Darüber hinaus arbeiten die vier anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland in einem Minderheitenrat zusammen, der sich mehrmals jährlich mit Bundestagspolitikern in einem interparlamentarischen Arbeitskreis zusammensetzt.*

*Vor wenigen Tagen wurde sich die nationale Minderheit einig mit der Bundesregierung über die Bildung eines Minderheitensekretariats in Anlehnung an das Bundesinnenministerium und das Büro des Minderheitenbeauftragten der Bundesregierung. Ein sehr wesentlicher Schritt in Richtung auf eine permanente Einbeziehung der nationalen Minderheiten in den gesellschaftspolitischen Prozess in der Bundesrepublik.*

4.2 Are there any institutional foras, any round tables or similar?
---

### **Das Bundesministerium des Innern:**

- Bund-Länder-Konferenz mit den Minderheiten zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationale Minderheiten,
  - Bund-Länder-Konferenz mit den Sprachgruppen zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
  - Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesminister des Innern,
  - Beratender Ausschuss für Fragen des Sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern,
  - Beratender Ausschuss für die Frage der friesischen Volksgruppe in Deutschland beim Bundesministerium des Innern,
  - Stiftung für das sorbische Volk,
  - „Gesprächskreis nationale Minderheiten“ beim Deutschen Bundestag,
  - seit dem Herbst 2003 existiert im Deutschen Bundestag eine überfraktionelle Initiative für Regional- und Minderheitensprachen,
- 
- Rat für sorbische Angelegenheiten bzw. für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Sächsischen und beim Brandenburgischen Landtag,
  - „Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“ beim Schleswig-Holsteinischen Landtag.

### **Sydslesvigsk Forening:**

*Ja. Das DialogForumNorden, ein Forum für alle Grenzland- und Minderheitenakteure in Schleswig-Holstein.*

### **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma:**

*Am 9. September 2004 unterzeichneten die unter Ziffer 1. genannten Organisationen der vier autochthonen nationalen Minderheiten Deutschlands in der Nordseeakademie Leck/Nordfr. eine Vereinbarung zur Gründung des Minderheitenrates. Als erster Sprecher wurde der Vorsitzende des Friesenrates, Ingwer Nommensen bestimmt, derzeitiger Sprecher ist der Vorsitzende des Sydslesvigsk Forening, Dieter-Paul Küssner.*

#### 4.3 According to which rules do they work and how does consultation work?

### **Das Bundesministerium des Innern:**

- Der Rat für sorbische Angelegenheiten behandelt alle für das sorbische Volk wichtigen parlamentarischen Angelegenheiten einschließlich Gesetzgebungsvorhaben und nimmt dazu aus sorbischer Sicht Stellung. Im Freistaat Sachsen hat auch die Staatsregierung in diesen Angelegenheiten den Rat zu hören.
- Bund-Länder-Konferenz mit den Minderheiten zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten: Aufgabenstellung ist u. a. die Erörterung der Implementierung des Rahmenübereinkommens.
- Bund-Länder-Konferenz mit den Sprachgruppen zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Aufgabenstellung ist u. a. die Erörterung der Implementierung der Charta.
- Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesminister des Innern: Er hat die Aufgabe, über alle die dänische Minderheit betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu beraten.
- Beratender Ausschuss für Fragen der friesischen Volksgruppe in Deutschland beim Bundesministerium des Innern: Er hat die Aufgabe, über alle die friesische Volksgruppe in Deutschland betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu beraten.
- Beratender Ausschuss für Fragen des Sorbischen Volkes beim Bundesministerium des Innern: Der Beratende Ausschuss hat die Aufgabe, alle das sorbische Volk betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu erörtern.
- „Gesprächskreis nationale Minderheiten“ beim Deutschen Bundestag: mit Unterstützung der Vorsitzenden des Innenausschusses beraten sich mehrmals jährlich Abgeordnete mit den Vertretern der Dachorganisationen der nationalen Minderheiten. Der Bundestagspräsident hat diesen Kreis im Herbst 2003 zu einem Gespräch empfangen und zugesagt, dies künftig einmal jährlich zu wiederholen.
- Stiftung für das sorbische Volk: Aufgabenstellung der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten zur Bewahrung der sorbischen Identität und Sprache, der sorbischen Einrichtungen und der sorbischen Kultur.
- „Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“ beim Schleswig-Holsteinischen Landtag: Die Arbeit des Gremiums gewährleistet einen kontinuierlichen Informationsaustausch und sachorientierte Unterstützung.

### *Sydslesvigsk Forening:*

*Ausgezeichnet und professionell.*

#### 4.4 Are they obligatory or not?

### **Das Bundesministerium des Innern:**

Die Beantwortung dieser Frage ist aus rechtsphilosophischer Sicht kaum möglich: Was ist obligatorisch? Fast jeder der genannten Einrichtungen liegt eine Norm zugrunde, allerdings auf durchaus unterschiedlichen Ebenen. Diese reichen von den Geschäftsordnungen für die Beratenden Ausschüsse, die vom Bundesministerium des Innern erlassen werden bis zum Staatsvertrag zwischen zwei Bundesländern (im Falle der Stiftung für das sorbische Volk).

***Sydlesvigsk Forening:***

*Der Arbeit im Arbeitskreis liegt eine beschlossene Geschäftsordnung zugrunde.*

4.5 How are the different bodies composed and who nominates its members? Are they only of a consultative character or do they have concrete impact?

**Das Bundesministerium des Innern:**

- Bund-Länder-Konferenz mit den Minderheiten zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten:

Teilnehmer sind die mit dem Minderheitenschutz befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden, Vertreter der Dachverbände der durch das Instrument geschützten Minderheiten und deren wissenschaftlichen Institutionen.

- Bund-Länder-Konferenz mit den Sprachgruppen zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen:

Teilnehmer sind Vertreter der Regierungsbehörden von Bund und Ländern, die mit der Charta befasst sind, sowie Vertreter von Dachverbänden der Sprachgruppen und ihrer wissenschaftlichen Institutionen.

- Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesminister des Innern:

Mitglieder sind der Bundesminister des Innern und ein Staatssekretär des Bundesinnenministeriums, je zwei Mitglieder der Fraktionen des Deutschen Bundestags, drei Mitglieder der dänischen Minderheit in Deutschland sowie als Vertreter des Landes Schleswig-Holstein die Minderheitenbeauftragte. Den Vorsitz führt der Bundesminister des Innern. Der Ausschuss soll der dänischen Minderheit den Kontakt mit der Bundesregierung und dem Bundestag sichern.

-Beratender Ausschuss für die Fragen des Sorbischen Volkes beim Bundesminister des Innern:

Dem Beratenden Ausschuss gehören zum einen drei von der DOMOWINA benannte Angehörige des sorbischen Volkes und ein Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk, zum anderen Vertreter des Bundesministeriums des Innern und der Regierungen Brandenburgs und Sachsens an. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und Vertreter weiterer Bundesministerien können zu den Sitzungen eingeladen werden. Vorsitzender des Ausschusses ist der Bundesminister des Innern. Der Beratende Ausschuss hat die Aufgabe, alle das sorbische Volk betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu erörtern.

- Beratender Ausschuss für die Frage der friesischen Volksgruppe in Deutschland beim Bundesminister des Innern :

Mitglieder sind die Vertreter des Bundesministeriums des Innern und der Regierungen Schleswig-Holsteins und Niedersachsens, die Vertreter der friesischen Volksgruppe in Deutschland sowie die Vertreter der Fraktionen des Deutschen Bundestages. Der Beratende Ausschuss hat die Aufgabe, alle die friesische Volksgruppe in Deutschland betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu erörtern.

-Stiftung für das sorbische Volk:

Im Stiftungsrat sind vertreten die Repräsentanten des sorbischen Volkes, des Bundes, des Freistaats Sachsen, des Landes Brandenburg und kommunale Repräsentanten, im Parlamentarischen Beirat Abgeordnete des Deutschen Bundestages, des Sächsischen Landtages und des Brandenburgischen Landtages. Aufgabenstellung der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten zur Bewahrung der sorbischen Identität und Sprache, der sorbischen Einrichtungen und der sorbischen Kultur.

- Räte für sorbische (wendische) Angelegenheiten in Brandenburg und Sachsen: Der Sächsische und der Brandenburgische Landtag wählen jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode einen Rat für sorbische Angelegenheiten. Ihm gehören fünf Mitglieder an, die im Land Brandenburg Angehörige des sorbischen Volkes sein sollen. In diesem Land werden die Mitglieder des Rates von den sorbischen Verbänden, im Freistaat Sachsen von den sorbischen Verbänden und den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes vorgeschlagen.

- Die sorbischen Verbände hatten in der kreisfreien Stadt Cottbus und im Amt Jänschwalde sowie im Amt Burg für die Bestellung einer Beauftragten für sorbische Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht. Im Landkreis Spree-Neiße wurden bei der Bestellung des Beauftragten die Stellungnahmen der sorbischen Verbände berücksichtigt.

- Beim Schleswig-Holsteinischen Landtag besteht ein „Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“, dessen Vorsitzender der Landtagspräsident ist. Dem Gremium gehören Vertreter der Landtagsfraktionen, die Bundestagsabgeordneten Nordfrieslands, Vertreter der Landesregierung und Vertreter der friesischen Volksgruppe an.

Auch in Kommunalparlamenten sind Nordfriesen vertreten.

### ***Sydslesvigsk Forening:***

*Die Zusammenarbeit besteht sehr in Debatten und Konsultationen. Die Partei ist selbstverständlich in den normalen parlamentarischen Prozess eingebunden.*

4.6 Can national minorities participate in the legislative procedure, in bilateral and international relations (e.g. with the Council of Europe on the Framework Convention on National Minorities)?
--

### **Das Bundesministerium des Innern:**

Seit November 1998 finden jährlich Implementierungskonferenzen zum Rahmenübereinkommen und zur Sprachencharta statt, zu der sich jeweils ein Vertreter der für den Minderheitenschutz zuständigen Bundesministerien, entsprechende Vertreter der Länder der Bundesrepublik Deutschland und

Repräsentanten der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen zusammenfinden.

Die Instrumente des Europarats zum Minderheitenschutz und der Stand ihrer Implementierung sind auch regelmäßig Gegenstand der Erörterung in Gremien, in denen Parlamentarier, staatliche Repräsentanten und Minderheitenvertreter zusammenarbeiten.

Es werden auch Inhalte der völkerrechtlichen Instrumente durch Vorträge und andere Beiträge bei Konferenzen und Seminaren erläutert, an denen auch Repräsentanten der Minderheiten teilnehmen.

Die Staatenberichte zum Rahmenübereinkommen und zur Sprachencharta sind vor ihrer abschließenden innerstaatlichen Billigung den zentralen Organisationen der betroffenen Gruppen zur Stellungnahme zugegangen. Die Rückäußerungen sind Teil der Berichte.

**Sydslesvigsk Forening:**

*Der SSW nimmt an Lokal- und Regionalwahlen teil und kann auch zum Deutschen Bundestag kandidieren. Wir sind nicht in übergeordneten/ übernationalen politischen Organen vertreten/wählbar, aber wir sind Mitglied der FUEV.*

4.7 Are there any specific exceptions for parliamentary representation of national minorities?

**Das Bundesministerium des Innern:**

Parteien nationaler Minderheiten sind bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag der Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein von der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Wahlgesetz befreit.

4.8 Do veto rights on the parliamentary level for representatives of national minorities exist?

**Das Bundesministerium des Innern:**

Nein

**Sydslesvigsk Forening:**

*Nein*

4.9 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.

**Zentralrat Deutscher Sinti und Roma:**

*Gemäß Artikel 15 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten steht den Minderheiten-Vertretungen ein formelles (obligatorisches) Anhörungsrecht durch die Regierungsbehörden zu, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Interessen der Minderheiten berühren. Das wird in der erforderlichen Form bisher nicht verwirklicht. Bezüglich der Einsetzung eines „Beauftragten der Bundesregierung für nationale Minderheiten“, bei dem es sich jeweils um ein Mitglied des Deutschen Bundestags handelt, erfolgte gegenüber den Minderheiten-Organisationen weder eine Anhörung noch eine vorherige Information oder eine Beteiligung bei der Entscheidungsfindung, obwohl diese ausdrücklich darum gebeten*

*hatten. Nach der tatsächlichen Aufgabenstellung und den Kompetenzen des Minderheiten-Beauftragten „als Ansprechpartner und Vermittler“ für die Minderheiten hätte in jedem Fall eine Einbeziehung erfolgen müssen.*

**Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V.**

*Neben den bereits unter Punkt 4.1. bis 4.7. aufgezählten Mitsprache- und Anhörungsrechten für Vertreter des sorbischen Volkes gibt es auch auf der kommunalen Ebene freie sorbische Wählervereinigungen, welche mit Erfolg Mandate besetzen und in Parlamenten sorbische Interessen vertreten. In Sachsen haben diese auch Mandate auf Landkreisebene besetzt. Darüber hinaus gibt es ein Anhörungs- und Vertretungsrecht in regionalen Planungsverbänden der Ober- und Niederlausitz.*

4.10 Please give a general comment on the topic. On a scale of 1 to 5, how would you rate the current provisions (please tick the box).

1 (very good)	2 (good)	3 (sufficient)	4 (poor)	5 (very poor)
	X (Sydslesvigsk Forening)	X (Domowina)		

Die teilnehmenden Organisationen der Zivilgesellschaft bewerteten die aktuelle Situation mit der Durchschnittsnote „gut/genügend“ (good/sufficient).

5. What are the concrete rights, e.g. in education or the media? How can national minorities participate or decide themselves in the areas of:

**Das Bundesministerium des Innern:**

Für Angehörige nationaler Minderheiten haben insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs.1 des Grundgesetzes, das unter anderem den Gebrauch der eigenen Sprache, die Pflege der eigenständigen Kultur und die Erhaltung der eigenen Identität in die Entscheidung jedes Einzelnen stellt, und Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes, in denen die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung garantiert sind, besondere Bedeutung.

5.1 Culture

**Das Bundesministerium des Innern:**

Rechtsgrundlagen für die Bewahrung der Kultur der nationalen Minderheiten

In Brandenburg:

Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg umschreibt die Rechte der Sorben (Wenden) wie folgt:

„ (1) Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses

Rechts, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.

(2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben hin.

(3) Die Sorben haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.“

In Mecklenburg-Vorpommern:

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sieht in Artikel 18 folgende Regelung zum Schutz nationaler Minderheiten vor:

„Die kulturelle Eigenständigkeit ethnischer und nationaler Minderheiten und Volksgruppen von Bürgern deutscher Staatsangehörigkeit steht unter dem besonderen Schutz des Landes.“

Im Freistaat Sachsen:

Artikel 5 Abs.2 der Verfassung des Freistaats Sachsen lautet:

„Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.“

Artikel 6 bezieht sich auf die Sorben:

„(1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.“

Hinsichtlich des sorbischen Volkes heißt es in einer Protokollnotiz zu Artikel 35 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990:

„Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Einigungsvertrages:

Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.

Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.

In Sachsen- Anhalt:

Artikel 37 Abs.1 des Landes Sachsen-Anhalt lautet:

„Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen.“

In Schleswig-Holstein:

Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein lautet:

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“

***Sydslesvigsk Forening:***

*Dank der finanziellen Unterstützung Dänemarks entwickelt bzw. veranstaltet die Minderheit ein umfangreiches Kulturangebot, um die Kultur und Sprache zu pflegen und zu fördern.*

### **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma:**

*Artikel 5 der Verfassung von Schleswig-Holstein, der den Anspruch auf Schutz und Förderung nur für die dänische und friesische Minderheit enthält, nicht aber für die schleswig-holsteinischen Sinti und Roma, ist nicht vereinbar mit dem Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 Grundgesetz (GG) und deshalb insoweit verfassungswidrig (Art. 28 GG). Ein Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion für die Verfassung mit dem Anspruch auf Schutz und Förderung der schleswig-holsteinischen Sinti und Roma hatte im Jahre 1997 wegen der fehlenden Zweidrittel-Mehrheit keinen Erfolg. Der Zentralrat hatte die Erhebung eines Normenkontrollverfahrens beim Bundesverfassungsgericht durch die Landesregierung oder die Landtagsfraktionen angeregt, das zulässig wäre. (In anderer Angelegenheit hat die Landesregierung in Hessen zwischenzeitlich ein derartiges Verfahren mit Erfolg durchgeführt.)*

## 5.2 Language

### **Das Bundesministerium des Innern:**

Rechtsgrundlagen für die Bewahrung der Sprachen nationaler Minderheiten

In Brandenburg:

Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg umschreibt die Rechte der Sorben (Wenden) wie folgt:

„(3) Die Sorben haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben ist die sorbische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen.“

In § 8 des Brandenburgischen Sorben-Wenden Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt, dass die sorbische Sprache, insbesondere das Niedersorbische, zu schützen und zu fördern ist.

Im Freistaat Sachsen:

Artikel 5 Abs.2 der Verfassung des Freistaats Sachsen lautet:

„Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.“

Artikel 6 bezieht sich auf die Sorben:

„(1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.“

§ 2 Abs. 3 des Sächsischen Sorbengesetzes bestimmt ausdrücklich den Schutz der sorbischen Sprache.

Hinsichtlich des sorbischen Volkes heißt es in einer Protokollnotiz zu Artikel 35 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990:

„Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Einigungsvertrages:  
Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.“

In Schleswig-Holstein:

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag ist im Dezember 2004 ein Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum verabschiedet worden. Das Gesetz enthält Regelungen zum Sprachgebrauch von Behörden, zur zweisprachigen Beschilderung an Gebäuden sowie auf Ortstafeln, zu zweisprachigen Formularen, zur Zweisprachigkeit von Siegeln und Briefköpfen, zu friesischen Sprachkenntnissen als Einstellungskriterium sowie zur Nutzung des friesischen Wappens und der friesischen Flagge.

### **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma:**

*(Romanes)*

*Die Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen - ebenso wie einzelne Bestimmungen des Rahmenübereinkommens - sollen den ungehinderten Gebrauch der eigenen Minderheitensprache garantieren und verpflichten den Staat zur Förderung für den Erhalt der Minderheitensprache. Dazu hat bisher lediglich das Land Hessen die Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen mit dem erforderlichen Quorum von 35 Schutzbestimmungen für die Minderheitensprache Romanes anerkannt, die von den deutschen Sinti und Roma neben deutsch als zweiter Muttersprache in den Familien benutzt wird und erhalten werden soll. Die Sprachen-Charta enthält in ihrem Teil III einen Katalog von 108 möglichen Schutzbestimmungen, von denen mindestens 35 für eine Minderheitensprache anerkannt werden müssen, damit der Schutz und die Förderung rechtsverbindlich ratifiziert werden können. Außer Hessen sind die anderen Bundesländer in Deutschland bisher nicht zur Anerkennung der ausreichenden Zahl von Bestimmungen bereit, während die jeweiligen Bundesländer für die Minderheitensprachen Sorbisch, Friesisch, Dänisch und für die „Regionalsprache“ Niederdeutsch mehr als 35 Schutz- und Förderbestimmungen der Charta schon seit 1997 anerkennen. (siehe unten 5.8).*

## 5.3 Media

### **Das Bundesministerium des Innern:**

Fernsehen und Rundfunk:

In Deutschland ist die Meinungsfreiheit durch Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 10 EMRK umfassend gewährleistet. Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet auch die Informationsfreiheit – das Recht, sich selbst zu informieren – als selbstständiges Grundrecht. Geschützt ist sowohl das aktive Handeln zur Informationsbeschaffung als auch die schlichte Entgegennahme von Informationen. Insbesondere die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein nutzt die Rundfunksendungen und Presseerzeugnisse des Königreichs Dänemark über die Staatsgrenzen hinweg.

Artikel 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Grundgesetzes gewährleisten die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film ohne Vorzensur.

Der föderative Staatsaufbau weist den Ländern die Zuständigkeit für das Rundfunkwesen und damit für die Garantie der Meinungsvielfalt zu. Rechtliche Grundlage für das Rundfunkwesen sind die Rundfunkstaatsverträge, die Mindestanforderungen festlegen, auf deren Basis die Länder in ihrer Zuständigkeit jeweils detaillierte Regelungen in den Landesmediengesetzen erlassen haben.

Artikel 3 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes verbietet jede sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, insbesondere eine solche aufgrund der Abstammung, der Sprache oder der (sozialen) Herkunft beim Zugang zu den Medien, so dass auch den nationalen Minderheiten und Volksgruppen unter den gleichen Bedingungen wie der Mehrheitsbevölkerung der Zugang möglich ist. Besonders zu erwähnen sind hierbei die Aufsichts- und Kontrollmedien, die die Sicherung der Meinungsvielfalt und die Einhaltung der Programmgrundsätze des Rundfunks zu gewährleisten haben. In den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der für den privaten Rundfunk zuständigen Landesmedienanstalten – Rundfunkrat und Rundfunkkommission/Medienrat - werden die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen beteiligt. Einige Repräsentanten bzw. Angehörige von nationaler Minderheiten sind in Rundfunkgremien gewählt worden. Mitglied im Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) ist auf Vorschlag Schleswig-Holsteins auch eine Angehörige der dänischen Minderheit.

Entsprechend dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Sachsen vom 18. Januar 1996 gehört der Versammlung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien ein sorbischer Repräsentant an, der von den Verbänden der Sorben benannt wurde. Der Sächsische Landtag hat einen Repräsentanten des sorbischen Dachverbands Domowina in den Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) entsandt.

In Brandenburg ist ebenfalls ein Repräsentant der Domowina im Rundfunkrat des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB, vormals ORB) und im Medienrat des Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg vertreten.

Für die Wahl des Medienrates der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR), die durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag erfolgt, ist jede gesellschaftlich relevante Organisation, also auch die der nationalen Minderheiten, vorschlagsberechtigt.

Der NDR-Staatsvertrag sieht vor, dass der NDR in seinem Programm „für den Minderheitenschutz eintreten soll (§ 7 Abs.2). Sein Programmauftrag beinhaltet, dass „die norddeutschen Regionen, ihre Kultur und Sprache im Programm angemessen zu berücksichtigen sind.“ (§ 5 Abs.2).

Weitere Beispiele finden sich in § 22 Abs. 1 Landesrundfunkgesetz (LRG) für den privaten Rundfunk, für Hörfunkprogramme in § 15 Abs. 2 LRG sowie im Hinblick auf eine vorrangige Zulassung der privaten Rundfunkunternehmen in § 17 Abs. 2 LRG.

Im Bereich von Film- und Hörfunkwerken erfolgt eine Förderung von audiovisuellen Werken unter anderem durch die kulturelle Filmförderung sowie durch die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein, die MSH. Förderungswürdig sind hier vor allem Werke mit Bezug zu Schleswig-Holstein und natürlich auch solche von Minderheiten.

Der freie direkte Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus den Nachbarländern in ihrer Sprache kann ungehindert erfolgen. Dänisches Programm ist fester Bestandteil der Kanalbelegungspläne.

Es bestehen in Schleswig-Holstein vier Offene Kanäle für den Bürgerfunk (Standorte: Kiel, Lübeck, Flensburg und Husum). Diese bieten den Bürgern die Möglichkeit, eigene Beiträge im Hörfunk und Fernsehen zu verbreiten. Die Offenen Kanäle bieten gerade auch den Minderheiten eine Plattform, sei es für friesische oder dänische Beiträge. Auch Personen, die ihren Wohnsitz in Sonderjyllands Amt, also in Dänemark haben, sind zugangsberechtigt.

Im Bereich des Hörfunks bietet NDR 1 Welle Nord ein Programm in Friesisch an. Im Internetangebot des NDR können in den unterschiedlichsten friesischen Sprachen friesische Beiträge abgerufen werden ebenso wie Informationen über Nordfriesland, seine Geschichte, seine Kultur und vor allem die friesische Sprache. Der NDR arbeitet hier eng mit dem Nordfriisk Instituut in Bredstedt zusammen.

Sechs Hörfunkbeiträge in friesischer Sprache von den Inseln Sylt, Föhr und Amrum, die im Rahmen eines Projekts der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) zur Stärkung des Friesischen produziert wurden, können von der Homepage des „ferian för en nuurdfresk radio“ (ffnr) herunter geladen werden.

Seit dem Sommer 2003 hat die ULR mit ihren Offenen Kanälen in Hörfunk und Fernsehen Friesen und Dänen in insgesamt acht Workshops an Kamera und Schnittplatz bzw. an Mikrophon und Rekorder geschult. Die Ergebnisse werden seit dem Frühjahr 2004 auch in den Offenen Kanälen in Flensburg (Fernsehen) und Heide/Husum (Rundfunk) ausgestrahlt.

Durchgeführt wurde das Projekt vom Medienbüro Riecken, das regelmäßig friesische Dokumentarfilme und friesische Radiosendungen produziert und Menschen unterstützt, ihre Beiträge in den vier Offenen Kanälen der ULR zur Ausstrahlung zu bringen.

#### Printmedien:

Die dänische Minderheit verfügt über eine eigene zweisprachige Tageszeitung („Flensborg Avis“). Sitz der Verlagsleitung ist Flensburg, Lokalredaktionen gibt es in Schleswig, Husum und Niebüll.

Sydslesvigsk Forening, dem Südschleswigschen Verein ist ein Pressedienst angegliedert, der Medien in Deutschland und Dänemark mit Informationen über die dänische Minderheit versorgt.

Für das sorbische Volk stehen folgende regelmäßig erscheinende sorbischsprachige Druckmedien zur Verfügung:

Serbske Nowiny (Sorbische Zeitung): Obersorbische Tageszeitung, erscheint montags bis freitags jeweils als Abendzeitung, freitags mit teilweise spezifischen Beilagen;

Nowy Casnik (Neue Zeitung): Niedersorbische Wochenzeitung mit deutschsprachigem Anteil, erscheint sonnabends;

Rozhlad (Umschau): Monatszeitschrift für sorbische Kultur, Sprache, Literatur und Kunst mit Beiträgen in obersorbischer und niedersorbischer Sprache;

Serbska Sula (sorbische Schule): Pädagogische Fachzeitschrift mit Beiträgen in obersorbischer und niedersorbischer Sprache;

Plomjo/Plomje (Flamme): Monatszeitschrift für Kinder bzw. Schüler;

Katolski Posol (Katholischer Bote): Obersorbische Wochenzeitschrift der katholischen Sorben;

Ponhaj boh (Gott hilf): Evangelische Monatszeitschrift in obersorbischer Sprache.

Der Domowina- Verlag ist das wichtigste Medium zur Herstellung und Verbreitung sorbischen Schriftguts. Daneben gibt es weitere Verlage, die mitunter ohne Zuschüsse vereinzelt sorbischsprachige Druckerzeugnisse herstellen und vertreiben.

Im friesischen Siedlungsgebiet nimmt der Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V. den Minderheitenschutz/ Sprachgruppenschutz sehr ernst. Dadurch und durch die unentgeltliche redaktionelle Arbeit des Nordfriisk Instituuts und durch die Anforderungen der Leserinnen und Leser haben sich Berichte in friesischer Sprache zu festen Bestandteilen in einigen Zeitungen im nordfriesischen Sprachgebiet entwickelt.

Die Tageszeitungen Husumer Nachrichten, Der Insel-Bote, Nordfriesland Tageblatt und Sylter Rundschau im nordfriesischen Sprachgebiet erscheinen jeweils einmal im Monat mit journalistischen Texten in Friesisch.

In unregelmäßigen Abständen erscheinen nordfriesische Beiträge in Nordfriesland, Flensburg Avis, Der Helgoländer und Sylt Aktuell.

Einsprachig Friesisch sind die Zeitschriften En krumpen üt e Wiringhiird, Nais aw frasch und di Mooringer Krädjer.

In den Lokalausgaben der im Saterland gelesenen Regionalzeitungen erscheinen regelmäßig Artikel in Saterfriesisch.

### **Sydslsvigsk Forening:**

*Die Minderheit hat ihre eigene Tageszeitung - Flensburg Avis. Die Berichterstattung über die dänische Minderheit, auch in dänischer Sprache, ist in den deutschen Medien zu dürftig.*

## 5.4 Education

### **Das Bundesministerium des Innern:**

Aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland obliegt den Ländern die Bildungshoheit.

Die Förderung der Kenntnis von der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der Minderheit/Sprachgruppe wie der Mehrheitsbevölkerung ist im Bereich der Bildung in den Ländern Teil der Lehrpläne für die öffentlichen und privaten Schulen.

Eine wichtige Rolle in der Vermittlung von Wissen über die Kultur der Sprachgruppen im schulischen und außerschulischen Bereich spielen aber auch die staatlichen Einrichtungen für politische Bildung.

Dänisch:

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1955:

Die dänische Minderheit hat das Recht auf Ausbildung in dänischer Sprache im gesamten Land Schleswig-Holstein.

Nach Artikel 8 der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

Der dänische Schulverein für Südschleswig ist Träger der Kindergartenarbeit der dänischen Minderheit. Bis auf einzelne Ausnahmen besuchen alle Kinder auch später eine dänische Schule. Der dänische Schulverein wird mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert.

Vereinzelt gibt es auch deutsche Kindergärten, in denen Dänisch angeboten wird. Im Schuljahr 2002/2003 gibt es im Landesteil Schleswig in der Trägerschaft des dänischen Schulvereins 48 Grundschulen bzw. Gesamt-, Real- oder Hauptschulen mit einem Grundschulteil sowie ein Gymnasium. Die dänischen Schulen werden mit Landesmitteln gefördert.

An einigen öffentlichen Schulen im Landesteil Schleswig ist die Wahl von Dänisch als Fremdsprache möglich.

In Schleswig-Holstein besteht an vielen öffentlichen Sekundarstufen aller Schulartenschulen, insbesondere im Landesteil Schleswig, die Möglichkeit, Dänisch als Fremdsprache zu erlernen. Dänisch wird auch an einigen Schulen außerhalb des traditionellen dänischen Sprachgebiets angeboten.

In der Berufsschule wird Dänisch im Rahmen des berufsübergreifenden Unterrichts als mögliche Fremdsprache angeboten. Darüber hinaus gehört für die Flensburger Berufsfeuerwehr Dänisch als fester Bestandteil zur Grundausbildung.

Dänisch kann im Rahmen des Studiums für Nordistik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und als Schulfach an der Universität Flensburg studiert werden. Daneben existiert in der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig, der dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig in Flensburg, eine Forschungsstelle, die wissenschaftliche Abhandlungen zur dänischen Minderheit erstellt.

Die Volksschulen des Landes Schleswig-Holstein bieten ebenso wie die Jarplund Hojskole, die dänische Heimvolkshochschule in Südschleswig, Sprachkurse in Dänisch an.

In Schleswig-Holstein werden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte angeboten. Eine Fachberaterin für Dänisch steht den Schulen für Fragen der Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Lehrkräfte des Dänischen Schulvereins für Südschleswig können an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen teilnehmen.

Die Lehrkräfte der Privatschulen der dänischen Minderheit sind entweder in Dänemark oder in Deutschland ausgebildet worden. Ihre Fortbildung liegt entweder in den Händen der Institutionen der dänischen Minderheit oder wird durch dänische Institutionen wahrgenommen.

Sorbisch:

Zum Schulsystem ist allgemein zu bemerken, dass im Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes durch die jeweilige Landesverfassung und die einschlägigen Landesgesetze gewährleistet ist, dass sowohl Kindertagesstätten als auch Schulen grundsätzlich in freier Trägerschaft errichtet werden können, wobei diese Gewährleistung auch für sorbische (wendische) Verbände gilt. Die vorhandenen 31 sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen des Siedlungsgebietes befinden sich zum Teil in kommunaler Trägerschaft, teilweise auch in der Trägerschaft des Christlich-sozialen Bildungswerkes Ostsachsen e.V., des sorbischen Schulvereins e.V., der katholischen Kirche, der Arbeiterwohlfahrt und des Deutschen Roten Kreuzes. Alle weiteren Bildungseinrichtungen des sorbischen Siedlungsgebietes in Sachsen, die Ausbildung in sorbischer Sprache anbieten – insbesondere die Schulen –, sind staatlich. Eine vergleichbare Strukturierung findet sich in Brandenburg.

Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen bezieht sich auf die Sorben:

„(1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.“

Das sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen vom 27. November 2001 und das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 bilden die gesetzliche Grundlage für die Vermittlung und Pflege der sorbischen Sprache und Kultur an sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen im deutschsorbischen Gebiet. Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 sicher Schülerinnen und Schülern das Lernen der sorbischen Sprache und in einigen Schulen in ausgewählten Fächern aller Klassenstufen Unterricht in sorbischer Sprache zu. Nach dem Schulgesetz des Landes Brandenburg vom 12. April 1996 (§ 4 Abs. 5 Satz 2) ist die Förderung von Kenntnissen und des Verstehens der sorbischen (wendischen) Kultur eine besondere Aufgabe der Schule. Im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, die sorbische (wendische) Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.

Im Freistaat Sachsen werden in mehreren Kindertagesstätten die Kinder aus deutsch- bzw. gemischtsprachigen Elternhäusern im Modellprojekt WITAJ („Willkommen“ auf Sorbisch) an die sorbische Sprache herangeführt.

§ 2 Abs. 5. des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erteilt den Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet den Auftrag, sorbische Sprache und Kultur zu vermitteln und zu pflegen sowie sorbische Traditionen zu bewahren.

Im Land Brandenburg wird in den Grundschulen des angestammten Siedlungsgebiets der Sorben (Wenden) Niedersorbisch als reguläres Unterrichtsfach angeboten.

Im Freistaat Sachsen wird Sorbisch sowohl als Muttersprache, Zweitsprache und Fremdsprache als auch als Begegnungssprache angeboten. Sorbisch als Muttersprache wird an sechs sorbischen Grundschulen unterrichtet.

In den Schulen des Sekundarbereichs werden im Land Brandenburg etwa 500 Schüler in Niedersorbisch unterrichtet. Der Unterricht erfolgt überwiegend als Ersatz für die zweite Fremdsprache, jedoch in einigen Fällen auch zusätzlich zum regulären Fremdsprachenangebot. An einer Schule, dem Niedersorbischen Gymnasium in Cottbus, ist der Unterricht in Niedersorbisch Pflicht.

Im Freistaat Sachsen gab es im Schuljahr 2002/2003 sechs sorbische Mittelschulen. Der sorbischen Mittelschule Crostwitz wurde allerdings die Mitwirkung durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus widerrufen, so dass im Schuljahr 2003/2004 nur noch fünf sorbische Mittelschulen existierten.

An vier dieser Schulen werden sowohl Klassen mit Sorbisch als Muttersprache als auch Klassen mit Sorbisch als Zweitsprache geführt. Das Sorbische Gymnasium in Bautzen ist das einzige Gymnasium, in dem Schüler eine vertiefte sprachliche und literarische Bildung in der obersorbischen Sprache erlangen können.

An sorbischen Schulen ist Sorbisch Pflichtfach. Im Übrigen ist die Entscheidung über die Teilnahme am sorbischen Unterricht freiwillig; sie wird von den Eltern getroffen.

Im Bereich der beruflichen Bildung wird am Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft in Bautzen an der Fachschule für Sozialwesen ein spezieller sorbischer Bildungsgang für Erzieher durchgeführt.

Im Bereich des Hochschulwesens kann das Fach Sorabistik im Magister- und Lehramtsstudiengang an der Universität Leipzig studiert werden. Die Forschung zur Sorabistik wird im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg durch das Sorbische Institut wahrgenommen.

Sorbische Sprachkurse werden sowohl an der Schule für niedersorbische Sprache und Kultur in Cottbus, als auch an den Volksschulen des sorbischen Siedlungsgebietes im Freistaat Sachsen angeboten.

In § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist bestimmt, dass die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler zu fördern ist, die eigene Kultur sowie andere Kultur unter besonderer Berücksichtigung der sorbischen Kultur zu verstehen. In § 2 des Sächsischen Schulgesetzes ist bestimmt, dass an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und der Kultur der Sorben zu vermitteln sind. Kultur und Geschichte des sorbischen Volkes sind dementsprechend in die Lehrpläne der Schulen aufgenommen.

Nordfriesisch:

Die rechtliche Basis für die Schaffung der Möglichkeit, die eigene Sprache im Siedlungsgebiet der friesischen Volksgruppe zu erlernen, findet sich für das Land Schleswig-Holstein in Artikel 5 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung, wonach u.a. auch die friesische Volksgruppe Anspruch auf Schutz und Förderung hat.

Im Kindergartenbereich wurde ein Moderversuch „Erwerb friesischer Sprachkompetenz innerhalb und außerhalb der Schule“ durchgeführt, aufgrund der erzielten Ergebnisse wurde die friesische Sprache in mehreren Kindergärten im Kreis Nordfriesland eingeführt. Die meisten Kindergärten bieten an einem oder zwei Tagen pro Woche Friesischaktivitäten an.

In den Grundschulen erfolgt der Friesischunterricht als freiwilliges Angebot in den dritten und vierten Klassenstufen. Außer den öffentlichen Schulen wird Friesisch auch an drei Schulstandorten des dänischen Schulvereins angeboten.

Friesischunterricht wird erteilt an mehreren Gymnasien und Grundschulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland.

An der Universität Flensburg wird das Fach Friesisch im Rahmen des Studiums für die Lehramter an Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen angeboten. An der Universität Kiel kann das Fach Friesische Philologie als Haupt- und Nebenfach mit den Abschlüssen Magister und Promotion studiert werden.

Zudem wird Friesisch im Rahmen des Studiums für die Lehramter an Realschulen sowie Gymnasien angeboten.

An der Universität Kiel besteht seit 1950 die Nordfriesische Wörterbuchstelle, die seit 1978 mit dem Fach „Friesische Philologie“ die einzige universitäre Einrichtung zur wissenschaftlichen Erforschung des Friesischen in der Bundesrepublik Deutschland ist. Der Leiter steht im regelmäßigen Kontakt mit dem Nordfriisk Instituut in Bredstedt/Bräist.

Die Förderung der Kenntnis von der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der Minderheit/Sprachgruppe ebenso wie der Mehrheitsbevölkerung ist im Bereich der Bildung in den Ländern Teil der Lehrpläne für die öffentlichen und privaten Schulen.

Die Landesregierung hat den rechtlichen Rahmen geschaffen, damit Lehrkräfte aus- und fortgebildet werden. Das IQSH hat im Regionalseminar Nord eine Ausbildungsgruppe für Friesisch eingerichtet.

**Sydslesvigsk Forening:**

*Die Minderheit hat ihr eigenes Schulsystem - 48 Schulen und 57 Kindergärten.*

**Zentralrat Deutscher Sinti und Roma:**

*Die Kinder der deutschen Sinti und Roma wachsen zweisprachig mit Romanes und Deutsch auf. Sie besuchen wie die Kinder der Mehrheitsbevölkerung die Schulen, auch weiterführende Schulen und teilweise Universitäten. Viele Erwachsene sind neben ihrer beruflichen Tätigkeit auch in der Freizeit aktiv, z.B. in Sportvereinen, bei der freiwilligen Feuerwehr oder in Wohlfahrtsverbänden. Allerdings sind viele Ältere aufgrund des nationalsozialistischen Völkermords und auch Familien der zweiten und dritten Generation aufgrund der nach 1945 anhaltenden Diskriminierungen z.B. in der Wohnsituation überproportional im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung sozial benachteiligt und von Chancengleichheit ausgeschlossen.*

5.5 Social policies
---------------------

**Das Bundesministerium des Innern:**

In den Fachkliniken des Landes Schleswig-Holstein sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter präsent, die Dänisch sprechen.

Dänisch sprechende Personen im Landesteil Schleswig gehören ganz überwiegend zur dänischen Minderheit. Der Dänische Gesundheitsdienst für Südschleswig (Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e.V.) kümmert sich um die sozialen, gesundheitlichen und karitativen Belange der dänischen Minderheit.

Des Weiteren sind die dänischen Seniorinnen und Senioren im Seniorenbeirat der Stadt Flensburg vertreten.

In der Psychiatrischen Fachklinik im Landesteil Schleswig spricht eine Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dänisch.

In den vier Kreiskrankenhäusern des Kreises Nordfriesland, insbesondere in Niebüll, können dänischsprachige Patienten – zumindest teilweise – in ihrer Sprache versorgt werden. Die Webseite der Krankenhäuser ist auch auf Dänisch abrufbar.

Sowohl in den Verwaltungen Nordfrieslands und auf Helgoland als auch in Krankenhäusern, in Pflegeeinrichtungen, in Polizeidienststellen und an vielen anderen Stellen findet man friesische Sprachkompetenz.

**Sydslesvigsk Forening:**

*Der SSW prägt die Entwicklung mit.*

**Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V.**

*In sozialen Bereichen, wie Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und anderen ist auch Personal mit sorbischer Sprachkompetenz vorhanden. Eine planstellenkonkrete Ausschreibung für diese Kompetenz gibt es jedoch nicht, wodurch eine sozial-psychologische Betreuung sorbischer Patienten dem Zufall überlassen wird und damit keinem Gleichheitsgrundsatz entspricht. Die Feststellung – alle Sorben verstehen die deutsche Sprache, ist als Begründung nicht hinnehmbar.*

### **Das Bundesministerium des Innern:**

#### Grenzüberschreitende Kontakte:

Das Recht der Kontaktpflege der Angehörigen nationaler Minderheiten zu verwandten Gruppen im Ausland gehört zu den durch das Grundgesetz gewährten Grundfreiheiten und ist geschützt nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (Allgemeine Handlungsfreiheit, Ausreisefreiheit) und Artikel 11 Abs.1 des Grundgesetzes (Freizügigkeit im Bundesgebiet, Einreisefreiheit).

Der Staat begrüßt die Kontakte von Angehörigen nationaler Minderheiten innerhalb des Staates und in anderen Staaten. Solche Aktivitäten sind häufig in staatliche Förderungsprojekte einbezogen. Beispiele dafür sind die Kontakte der Organisationen des sorbischen Volkes zu Gruppen von im Ausland lebenden Sorben, die auch der Domowina, dem Dachverband der sorbischen Organisationen angehören. Ein weiteres Beispiel ist die durch staatliche Mittel geförderte enge Zusammenarbeit des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma mit dem Kulturverein Österreichischer Roma in Wien. Aus staatlichen Mitteln wird auch die Zusammenarbeit der Friesen in Deutschland mit den Friesen in den Niederlanden unterstützt, die einem gemeinsamen Dachverband mit Sitz in Deutschland angehören. Besonders eng sind die Zusammenarbeit der dänischen Minderheit mit vielfältigen Organisationen in Dänemark und der private und kulturelle Kontakt der Angehörigen der dänischen Minderheit mit dem Königreich Dänemark.

Die grenzüberschreitende Kontaktaufnahme wird durch keine legislativen oder administrativen Maßnahmen beschränkt.

#### Kontakte zu nichtstaatlichen – auch internationalen – Organisationen:

Die Angehörigen der in Deutschland durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen sind in vielfältigen Organisationen zusammengeschlossen und nehmen aktiv an der Arbeit zahlreicher nichtstaatlicher Organisationen teil.

Die Organisationen der deutschen Minderheiten und Volksgruppen arbeitet in loser Form zusammen und gehören alle der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) an, einem Dachverband nationaler Minderheiten und traditioneller (autochtoner) Volksgruppen in Europa. Dieser hat seinen Sitz in Flensburg.

Die FUEV wird institutionell vom Land Schleswig-Holstein unterstützt wie auch von einigen Regionalregierungen in anderen Staaten, die Siedlungsgebiet von nationalen Minderheiten sind. Die Bundesregierung fördert einzelne Arbeitsprojekte der FUEV. Die Jugendverbände der Minderheiten in Deutschland sind Mitglied in dem Dachverband Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV), der von der Bundesregierung und auch durch das Land Schleswig-Holstein bei Einzelprojekten gefördert wird.

Die nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland gehören auch dem European Bureau of Lesser Used Languages (EBLUL) an. Ihre Organisationen sind in einem Komitee für die Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen, dessen Tätigkeit bei Projekten von der Bundesregierung und dem Land Schleswig-Holstein unterstützt wird.

Im Februar 2004 fand in Flensburg ein „EBLUL Partnership for Diversity“-Sprachenkongress mit internationalen Referenten und Teilnehmern statt. Der Pfd-Kongress stand unter der gemeinsamen Schirmherrschaft der schleswig-holsteinischen Ministerpräsidentin und des Amtsbürgermeisters von Sonderjylland. Der Kongress wurde mit erheblichen Landesmitteln und auch durch den Bund gefördert.

### ***Sydsvigsk Forening:***

*Die FUEV und viele Minderheiten in Mittel- und Osteuropa.*

## 5.7 What financial support is available?

### **Das Bundesministerium des Innern:**

Gemäß der Kompetenzverteilung in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unterliegt die Kulturförderung grundsätzlich der Kulturhoheit der Länder.

Die dänische Minderheit finanziert ihre Arbeit überwiegend aus Mitteln des Königreichs Dänemark und des dänischen Grenzvereins „Graenseforeningen“. Hinzu kommen zu einem wesentlichen Teil Zuwendungen aus den Haushalten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, der Kreise und der Kommunen im Siedlungsgebiet sowie Projektförderung des Bundes. Darüber hinaus stehen Eigenmittel und Spenden von Stiftungen und Privatleuten zur Verfügung.

Die Stiftung für das sorbische Volk wurde 1991 als eine vom Bund und den Ländern Brandenburg und Sachsen gemeinsam getragene nicht rechtsfähige Stiftung des Freistaats Sachsen errichtet. Eine rechtlich selbstständige Stiftung wurde sie im Jahre 1998 durch einen Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen. Stiftungsgeber und Stiftungsvertragschließende sind das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen. Der Bund beteiligt sich aufgrund des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung vom 28. August 1998 (Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2007) als Zuwendungsgeber.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährlich Zuschüsse, der Bund bringt etwa die Hälfte, der Freistaat Sachsen ein Drittel und das Land Brandenburg ein Sechstel der Finanzierung auf. Insgesamt stand der Stiftung für Zwecke der Kulturförderung bis zum Haushaltsjahr 2004 ein jährlicher Betrag von ca. 16 Mio. € zur Verfügung.

Die Sprach- und Kulturarbeit der friesischen Volksgruppe wird seit dem Jahre 2000 aus Projektmitteln des Bundes in erheblichem Umfang gefördert.

Als besondere Maßnahme ist das mit Landesmitteln renovierte „Andersen-Haus“ als friesisches Kulturzentrum in Risum-Lindholm zu nennen, das zu einem erheblichen Teil durch den Kreis Nordfriesland gefördert wird.

Seit 1991 werden der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma durch institutionelle Förderung aus staatlichen Mitteln getragen.

Mit Hilfe umfangreicher staatlicher Finanzhilfen wurde 1989 ein Gebäude in Heidelberg erworben, aus- und umgebaut. In dem Gebäudekomplex sind der

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, das Dokumentations- und Kulturzentrum sowie die ständige Ausstellung über den Völkermord an den Sinti und Roma während des Nationalsozialismus untergebracht.

Der Haushalt des Zentralrats wird ganz aus Bundesmitteln, der des Dokumentations- und Kulturzentrums zu 90 Prozent aus Bundesmitteln und der Rest aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg finanziert.

Neben der Förderung des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma leistet das Land Baden-Württemberg einen Finanzbeitrag für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg.

Der Freistaat Bayern fördert die Geschäfts- und Beratungsstelle des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Bayern e.V.

Die Freie Hansestadt Bremen fördert Projekte zur Unterstützung der kulturellen Identität, durch die das Selbstbewusstsein und das Selbstverständnis von Sinti und Roma gestärkt werden sollen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert durch die Kulturbehörde Kulturinitiativen, Künstlerinnen und Künstler von Minderheiten – auch Sinti und Roma – bei der Durchführung von Kulturprojekten und –veranstaltungen.

Die Länder Schleswig-Holstein und Hessen unterstützen die Arbeit der jeweiligen Landesverbände der deutschen Sinti und Roma durch finanzielle Hilfen. In

Schleswig-Holstein wurde auch eine Machbarkeitsstudie zur Gründung einer Dachgenossenschaft für Sinti im genossenschaftlichen Wohnungsbau gefördert.

Das Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht im kulturellen Bereich seit 1993 durch finanzielle Förderung Veranstaltungen des in Romanes spielenden Theaters „Pralipe“ in Mühlheim/Ruhr.

Im Rahmen der allgemeinen Kulturpflege wird in Rheinland-Pfalz aus Mitteln des Kultursommers e.V. das regelmäßig in Landau stattfindende Sinti und Roma- Festival „Aven“ unterstützt. Darüber hinaus wurden lokale Einzelveranstaltungen wie z.B. das Musikfestival „Horizonte“ in Koblenz und die Fotoausstellung „Schnuckennack-Reinhardt“ in Landau (Pfalz) finanziell vom Land gefördert.

Auch von Kommunen werden kulturelle Projekte gefördert.

### ***Sydsvigsk Forening:***

*Es fehlt die finanzielle Gleichstellung mit der Mehrheitsgesellschaft in Sachen Schule und Kultur. Wir hoffen auf eine 1:1-Gleichstellung in Schleswig-Holstein ab 2008.*

*Hinsichtlich der allgemeinen gesellschaftspolitischen Diskussion und der (Partner-)Rolle der Minderheiten bei verschiedenen politischen Prozederen, z. B. bei den Minderheitenberichten, müsste der Staat außerordentliche institutionelle Förderung leisten, um ein ausreichend professionelles Set-up in den Minderheitenorganisationen zu sichern, die Kooperationspartner der Regierung sind.*

5.8 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.
---

### **Das Bundesministerium des Innern:**

Im Januar 2004 ist dem Kreistag des Kreises Nordfriesland ein Initiativantrag einschließlich eines Satzungsvorschlags vorgelegt worden. Hierin wird unter anderem vorgeschlagen, eine/n Minderheitenbeauftragte/n zu berufen, in der Verwaltung die Mehrsprachigkeit kenntlich zu machen, den Gebrauch der friesischen Sprache im

öffentlichen Leben zu fördern und zu schützen sowie einen jährlichen Sachstandsbericht erstellen zu lassen.

Nach einer Anhörung des Antragstellers im Kulturausschuss wurde der Antrag den Fraktionen zur weiteren Beratung zugeleitet. Auch die Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein wurde vom Kreis eingeladen, über ihre Arbeit zu berichten. Weitere Entscheidungen werden erwartet.

Laut Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma zum zweiten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutze nationaler Minderheiten will im Bereich der Medien die Landesregierung Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Überarbeitung des Landesmediengesetzes auf ihren Sitz in der künftigen Landeszentrale für Medien und Kommunikation zugunsten des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma verzichten.

Die seinerzeitige Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat 1999 und 2003 u. a. den Zeitungsverlegerverband Schleswig-Holstein e.V. schriftlich dazu ermutigt, „sprachliche Besonderheiten, die unser Land prägen“ in Druckerzeugnisse zu integrieren. Eine Verstärkung bereits bestehender Ansätze würde sie begrüßen.

### **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma:**

*(Förderung zum Erhalt von Romanes)*

*In ihren Familien verwenden die deutschen Sinti und Roma neben Deutsch als zweite Muttersprache ihre eigene Minderheitensprache Romanes. Es handelt sich um eine eigenständige, aus dem Sanskrit stammende Sprache, die von den Sinti im deutschen Sprachraum gesprochen wird und sich von anderen in Europa gebrauchten Romanes-Sprachen unterscheidet. Die Sprache lässt sich historisch einer größeren Zahl von Regionen in Deutschland zuordnen, in denen Sinti und Roma traditionell seit Jahrhunderten heimisch waren bzw. sind. Die Rassenpolitik des nationalsozialistischen Gewaltregimes mit ihrer Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verfolgung und dem Völkermord auch an den Sinti und Roma hat zudem die historischen Strukturen der Minderheit in Deutschland und auch die Sprachgemeinschaften zerstört.*

*Nachdem viele Überlebende der staatlichen Verfolgungsmaßnahmen während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft nach Kriegsende und Befreiung ihren Wohnsitz in zentralen Ballungsgebieten genommen hatten, hat sich die Sprachgemeinschaft der historischen Gebiete verändert. Die Sprache wird heute in der Mehrzahl der Länder der Bundesrepublik Deutschland von den Angehörigen der deutschen Sinti und Roma gebraucht. Die in einigen Regionen geringe Anzahl von Benutzern der Sprache Romanes und die Situation der Sprachgemeinschaft angesichts der Folgen der nationalsozialistischen Rassenpolitik und des Völkermordes dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der objektiven Schutzmöglichkeiten für die Sprache führen, da die Ursachen dieser Zerstreuung durch früheres staatliches Handeln ausgelöst oder zumindest stark beeinflusst worden sind. Hier besteht eine besondere Verpflichtung des Staates dazu beizutragen, dass die für die Existenz der Sprache entstandenen Probleme gemindert und die Entwicklungsmöglichkeiten für die Sprache und Kultur ausgebaut werden.*

*Am 14. Juli 1998 begrüßte der Zentralrat den am gleichen Tag vom damaligen Hessischen Ministerpräsidenten Eichel herbeigeführten Kabinettsbeschluss zum*

*gleichberechtigten Schutz des deutschen Romanes. Nach der hessischen Anerkennung des Quorums für Romanes wurde diese Minderheitensprache der deutschen Sinti und Roma wie Sorbisch, Friesisch und Dänisch durch ein neues Bundesgesetz am 18. September 2002 in die Ratifizierung der Charta aufgenommen und dies in einer besonderen Urkunde beim Europarat in Straßburg notifiziert. Die Hessische Landesregierung begründete ihre Initiative damit, dass aufgrund des Holocaust die Sprache der Sinti und Roma in ihrer Erhaltung und Entwicklung massiv beeinträchtigt wurde. Der positive hessische Schritt ist eine wegweisende Politik für Deutschland, die auch den anderen europäischen Staaten und deren Roma-Minderheiten ein Beispiel von besonderer Bedeutung gibt.*

*Die bisherige Haltung der Ministerpräsidenten und Regierungschefs in Berlin, Hamburg, Bremen, Kiel, Hannover, Düsseldorf, Mainz, Saarbrücken, Stuttgart und München kann nicht mehr weiterbestehen. Der Zentralrat bat in den vergangenen Jahren auch mehrfach den Bundesrat um einen Appell an die Länder, der Initiative Hessens zu folgen. Unzutreffend ist die Behauptung Hamburgs, die vom Zentralrat für das Quorum vorgeschlagenen Schutzbestimmungen enthielten "Luftbuchungen ohne Realitätsbezug" (so die Schulsenatorin am 5. März 1998). Die konkreten Vorschläge des Zentralrats verzichteten vielmehr ausdrücklich auf für die Praxis unanwendbare Bestimmungen z.B. für schriftliche Behördenanträge in Romanes, wie dies in Kiel in unsachgemäßer Weise auch für Plattdeutsch vorgeschlagen wurde. Maßgebend ist die Erfüllung des Quorums wie in Hessen.*

*Die Weigerung der Länder für eine gleichberechtigte Anerkennung ist im Falle der Minderheitensprache Romanes mit dem Geist, den Zielen und den Grundsätzen der Sprachencharta nicht vereinbar. Das ergibt sich auch aus den Punkten 42 und 43 des Erläuternden Berichts des Ad-Hoc-Sachverständigenausschusses des Europarats vom 26. Februar 1992. Darin heißt es: "Sobald ein Staat zugestimmt hat, Teil III auf eine in seinem Hoheitsgebiet gesprochene Regional- oder Minderheitensprache anzuwenden (das ist in Deutschland für Romanes geschehen), muss er festlegen, welche Absätze des Teils III für diese bestimmte Minderheitensprache in Kraft treten sollen. Nach Artikel 2, Abs. 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, mindestens 35 aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden."*

*Die Länder haben also keinen willkürlichen Spielraum zur Übernahme von weniger als 35 Schutzverpflichtungen. Die seit dem Jahre 1998 von der Bayerischen Landesregierung vertretene Ansicht, die Regierung wolle zu den vom Zentralrat vorgeschlagenen und "anwendbaren" Bestimmungen "keine Verpflichtung" eingehen, ist ein Verstoß gegen die Charta. Das betrifft die Bundesländer Bremen und Saarland ebenfalls, die außer den 18 in Bundeszuständigkeit liegenden und anerkannten Bestimmungen keine einzige Bestimmung in Länderzuständigkeit anerkennen und so das Quorum der mindestens 35 Schutzbestimmungen verhindern wollen.*

*(Förderung im Bereich der Medien)*

*Die Minderheit hat auch das Recht auf Beteiligung und Förderung im Bereich der Medien. Dazu gehört die Aufnahme jeweils eines Vertreters der Sinti und Roma in die Kontrollgremien für Rundfunk- und Fernsehen - sowohl bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten als auch bei den Privatmedien - sowie die Förderung von Beiträgen für Presse und Rundfunk und die Unterstützung von Projekten zur Schaffung eigener Medien.*

*Das Land Rheinland-Pfalz hat jetzt beispielgebend als erstes und einziges Bundesland die Interessen der deutschen Sinti und Roma in einem Kontrollgremium für Rundfunk und Fernsehen der Privatmedien berücksichtigt. Das dortige Landesmediengesetz für mit der Aufnahme eines Vertreters des Verbandes Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Rheinland-Pfalz in die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) ist am 1. April 2005 in Kraft getreten. Die Landesregierung hat dafür auf einen der ihr zustehenden Sitze verzichtet. Für die Aufnahme eines Vertreters der Sinti und Roma in den Rundfunkrat des SWR (Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) soll eine Initiative auf politischer Ebene unternommen werden.*

*Weitere Maßnahmen können beispielsweise auch darin bestehen, die Ausstrahlung von Sendungen oder die Produktion von Programmen, die Minderheitenfragen behandeln und/oder einen Dialog zwischen den Gruppen ermöglichen, zu finanzieren oder unter Achtung der redaktionellen Unabhängigkeit der Herausgeber und Rundfunkveranstalter zu ermutigen, nationalen Minderheiten Zugang zu ihren Medien zu gewähren.*

**Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V.**

*(Förderung der Sprache und Kultur)*

*Die kulturelle Förderung mit Beteiligung des Bundes erfolgt, wie unter Punkt 5.7. beschrieben, auf der Grundlage des Einigungsvertrages. Mit dieser ist somit trotz grundsätzlicher Kulturhoheit der Länder die Zuständigkeit des Bundes gegenüber dem sorbischen Volk festgeschrieben. Die seit der Gründung jährlich stagnierenden bzw. gekürzten Zuschüsse ohne Anerkennung und Ausgleich einer jährlichen Inflationsrate haben die unikativen sorbischen Einrichtungen auf ein Maß der Existenzgefährdung gedrängt. Die Sprachförderung im Bildungsbereich ist bisher von der Zuständigkeit der Stiftung aufgrund der Bundesbeteiligung ausgenommen. Der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg führen keinen gesonderten Haushaltstitel für die Zuschüsse im Bildungsbereich. Damit ist keine „positive Diskriminierung“ bei der Bildung nicht de jure und de facto gegeben. Die möglichen Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 a des Sächsischen Schulgesetzes werden von Fall zu Fall durch politische Entscheidungen getroffen, stellen aber keine gesicherte Basis für ein flächendeckendes, den Anforderungen entsprechendes Schulnetz dar.*

5.9 Please give a general comment on the topic. On a scale of 1 to 5, how would your rate the current provisions (please tick the box).

**Sydslesvigsk Forening:**

*Von deutscher Seite aus gesehen: (4) poor.*

1 (very good)	2 (good)	3 (sufficient)	4 (poor)	5 (very poor)
			<input checked="" type="checkbox"/> (Domowina) <input checked="" type="checkbox"/> (Sydslesvigsk Forening)	

Die teilnehmenden Organisationen der Zivilgesellschaft bewerteten die aktuelle Situation mit der Durchschnittsnote „gering“ (poor).

## 6. Additional comments.

### **Das Bundesministerium des Innern:**

Zur Öffentlichkeitsarbeit ist folgendes zu bemerken:

Das Komitee für die Bundesrepublik Deutschland des Europäischen Büros für Sprachminderheiten hat mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern und des Bündnisses für Demokratie und Toleranz am 16. und 17. November 2001 in Berlin den Kongress „Sprachenvielfalt und Demokratie in Deutschland“ durchgeführt. Das Bundesministerium des Innern hat im März 2004 die Broschüre „Nationale Minderheiten in Deutschland“ herausgegeben, an dem auch die Verbände der Minderheiten mitgewirkt haben.

Die Bundeszentrale für politische Bildung hat im Zusammenhang mit den nationalen Minderheiten in der Reihe der „Informationen zur politischen Bildung“ die Ausgaben „Sinti und Roma als Feindbilder“ und „Gesellschaftliche Strukturen“ veröffentlicht.

Ab Juli 2005 verfügen die Organisationen der nationalen Minderheiten in Deutschland über ein Büro in Berlin, das vom Bundesministerium des Innern finanziert wird.

### **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma:**

*60 Jahre nach dem Holocaust, dem neben 6 Millionen Juden auch 500 000 Sinti und Roma im besetzten Europa zum Opfer fielen, ist die Minderheit auch heute noch Ausgrenzung, Diskriminierung und Ungleichbehandlung unterworfen. Nach Repräsentativumfragen des Zentrums für Antisemitismus-Forschung der TU Berlin gemeinsam mit den Meinungsforschungsinstituten Allensbach und Emnid geben 64 bzw. 68 % der Mehrheitsbevölkerung offen zu, dass sie Sinti und Roma als Nachbarn grundsätzlich ablehnen und auch sonst mit ihnen nichts zu tun haben möchten. Von gleichberechtigter Anerkennung im gesellschaftlichen Leben, von Chancengleichheit bezüglich Bildung und Beruf und Wohnen kann unter diesen Umständen nicht ausgegangen werden. Deshalb verleugnen heute wieder viele Minderheitenangehörige ihre Identität. Zudem sind Sinti und Roma erneut Ziel rechtsextremistischer Übergriffe und rassistischer Propaganda insbesondere auf den Internetseiten der Neo-Nazis.*

*Der historische Bruch des Holocaust hat sich tief in die Erinnerung der Sinti und Roma eingegraben und wird die Identität und das Bewußtsein auch künftiger Generationen prägen.*

*Bundespräsident Herzog sagte am 16. März 1997 bei der Eröffnung des Dokumentations- und Kulturzentrums in Heidelberg:*

*"Der Völkermord an den Sinti und Roma ist aus dem gleichen Motiv des Rassenwahns, mit dem gleichen Vorsatz und dem gleichen Willen zur planmäßigen und endgültigen Vernichtung durchgeführt worden wie der an den Juden. Sie wurden im gesamten Einflussbereich der Nationalsozialisten systematisch und familienweise vom Kleinkind bis zum Greis ermordet."*

*Dieses Zitat soll nach dem Willen der Überlebenden und der Roma- und Sinti-Organisationen vieler europäischer Staaten die Inschrift auf dem beim Reichstag in Berlin geplanten nationalen Holocaust-Denkmal für die im NS-besetzten Europa ermordeten Sinti und Roma werden.*

## **4. Minutes of the Seminar »Civil society Dialogue«, 24th February 2005 in Bucharest / Romania**

**Topic**            **The national minorities in Europe—  
cooperation forms of civil society and state institutions**

The conference was opened at 9.00 A.M.

The following participants attended the meeting (in alphabetic order):

1. ARQUINT, Mr. Romedi FUEN-President (Switzerland);
2. CHRISTIANSEN, Mr. Jens, Representative of the Danish minority in Germany (Germany);
3. DIEDRICHSEN, Mr Jan, Former Youth of European Nationalities (Denmark);
4. GULYAS , Mr. Robert, Personal Adviser of Hungarian State Secretary Dr Vilmos Szabo;
5. MARKO, Mr. Attila, Secretary of State, Department for Inter - Ethnic Relations, Government of Romania;
6. PINTER, Mr. Zeno Karl, Undersecretary of State, Department for Inter - Ethnic Relations;
7. REIN, Mr. Detlev Dr Head of Section of the German Ministry for Interior (Germany);
8. RUDOLF, Mr. Florian, Cultural attaché from Germany;
9. SALAT, Mr. Levente, from the Babes Bloyai University, Cluj (as researcher and NGO leader at the same time);
10. SCHNACK, Ms. Renate Chairwoman of the FUEN-Advisory Board (Government of Schleswig-Holstein (German));
11. WARASIN, Mr. Markus, Rapporteur of the conference, (Italy);

Excused:

12. PAMBUCCIAN, Mr Varujan, deputy of the Armenian Union of Romania, leader of the Parliamentarian Group of National Minorities (as representative of the NGOs);

Ms SCHNACK welcomed together with Mr ARQUINT all participants in the name of FUEN and of the FUEN Advisory Board to the first Civil Society Dialogue conference. The idea of this conference is to establish a pilot project. Three countries meet: an old member state of the EU, a new and a future one. Representatives of governments and of civil society as well as academics meet each other in this conference in order to establish a tradition and a culture of opinion exchange between governmental and non-governmental organisations. FUEN wishes to see this new

approach as something which should be followed in a variety of political fields. Friends of FUEN from Austria, Germany, Italy as well as Hungary, Rumania and Poland have suggested this idea and FUEN agreed on it in May 2004 in Poland. Today a scheme will be elaborated and a report on today's discussions will be written. A follow-up meeting in Berlin is planned by the end of the year. The governments of Romania, Hungary and Germany have endorsed the idea and their financial support has permitted to meet today.

After the introductory statement of Ms SCHNACK, the participants were invited to introduce themselves. They did so in the following order: Ms. Renate SCHNACK, Mr. Attila MARKO, Mr. Zeno Karl PINTER, Mr. Levente SALAT, Mr. Florian RUDOLF, Mr. Detlev REIN, Mr. Jens CHRISTIANSEN, Mr. Markus WARASIN, Mr. Jan DIEDRICHSEN, Mr. Robert GULYAS, Mr. Romedi ARQUINT.

Hereafter, Mr. ARQUINT provided the participants of the conference with a scheme of procedure. He stressed that one of the primary tasks of FUEN is to promote the dialogue between governmental and non-governmental organisations including academic assistance and to foster and consolidate such a dialogue. The current event should first of all define the objective of the project; secondly, it should provide a solid basis for a more profound discussion for the Berlin event; finally, organisational details should be discussed.

According to Mr ARQUINT, no additional information on the situation of national minorities in the participating countries should be provided, since this information is already easily available and accessible.

No comparative evaluation of international and national legal instruments related to minority issues should be done, since such research is done by the experts such as those of the Council of Europe.

The main aim of the project is more a procedural one, i.e. the analysis of mechanisms for an efficient and well-working culture of dialogue between minorities and majorities. The bigger the possibilities for co-decision and for autonomy, the better the mechanisms might work. The question for the participants will be, where the mechanisms might be improved and which aspects of the dialogue could be enhanced.

Mr. Attila MARKO underlined that in Romania there are no special problems in the dialogue between minorities and the majority. In 2005 Romania has a very particular character what concerns his model of the dialogue. After 15 years of transition a law on this subject will enter into force. During the next 6 weeks several conferences will be organised, with participants from the international community and from civil society. The parliamentary group of minority representatives is one of the engines of this process.

In Romania the period, when stereotypes and problems characterised the relationship between minorities and the majority, is over. Nowadays, the culture of dialogue is important for Romanian authorities and the preparation of the above mentioned law is an expression of this importance.

Ms SCHNACK thanked the first speaker for his statement and suggested that during the afternoon session the debate could enter into more details about the concrete participation of minority organisation in the elaboration of the legal basis mentioned by Mr Marko.

Mr REIN stressed, that for governmental organisations it is not always easy to know with whom the dialogue should be established. A variety of national minority organise themselves within several distinct and from each other different organisations. This is most of all of primary importance in countries where no census regarding identity questions (e.g. language) is taking place.

Another question is how a comparative analysis can take place when different minority models with a different historic background have evolved in our European societies. In other words: How can we learn from each other, when the situations are so different.

Mr CHRISTIANSEN underlined, that a real dialogue between representatives of minorities and governmental institutions can only take place when both sides have the adequate infrastructure as well as financial and logistic capacities. Everything, what is so evident for governmental organisations, such as human resources, technical equipments, etc. is an impossible luxury for minority representatives which all too often only survive because of their voluntary work. An efficient dialogue requests a professional approach which needs the appropriate financial support.

Mr DIEDRICHSEN agreed with Mr Christiansen. He added however, that the diversity of the minority itself has to be taken into account too. From his point of view it is for instance important to actively integrate representatives of the youth of minorities into the dialogue.

Mr SALAT commented that in Romania a strong legal basis for a structured civil society dialogue between minorities and the majority is needed. Broad discussions with an inclusive approach are needed, since uncertain and blurred agreements taken behind closed doors by high level politicians lack the support from the authorities and the civil society needed in order to put legal provisions into practice.

Another significant aspect is according to Mr Salat, that such a dialogue improves the quality of governance. Minority rights should not to be perceived as a null-sum-game: The improvement of the situation of minorities does not mean a deterioration of the situation of the majority. At the contrary: The advantage is clearly on both sides.

Ms SCHNACK stated that political cultures and democratic traditions in Europe are very diverse. In many cases however, minority organisations are participating in the dialogue; nevertheless, they lack the real capacity for a strong input in critical moments of power struggles or of a crisis. Often, the dialogue resembles more like a gentlemen's agreement than the recognition of a real political force.

Mr GULYAS added that from the Hungarian perspective and experience, not only minority rights make good governance for minorities.

Mr ARQUINT supported Mr GULYAS view. Many national minorities in Western Europe have traditionally organised themselves in civil society associations requesting the reaction of the governmental bodies. In Eastern Europe minorities usually expect the state to solve their problems. Mr ARQUINT putted the question to the floor, whether supporting and enhancing civil society could lead to a quality step of the dialogue.

Mr REIN wanted to have a more detailed look on the term cultural autonomy. In some cases, cultural autonomy might mean a promotion of the culture of minorities; in other cases it might mean the transfer of power in order to end the dialogue between the minority and the majority.

Mr ARQUINT referred to the Lund Declaration commissioned by the High Commissioner for National Minorities of the OSCE, which made a difference between cultural and political autonomy.

Ms SCHNACK added from the perspective of Schleswig-Holstein the term of organisational autonomy which allows minorities to organise themselves, which focuses more on procedural aspects than on content matters.

Mr SALAT stated that political recognition of cultural autonomy is needed; otherwise civil society organisations are tolerated but not efficient. This has to be part of the institutional structure and of public law.

Mr CHRISTIANSEN pointed out that cultural aspects in the political landscape are usually not of primary importance. It is more a question of interests. However, when it comes to national minorities, cultural identity deserves particular attention.

Ms SCHNACK respected the notion of distance between minority and majority. However, she supported the view, that respecting each others identities does never mean losing its own identity.

Mr CHRISTIANSEN defended his point of view, that when it comes to a real substantial political dialogue, no cultural folklore is needed. Often, when minority organisations are invited to events, they are requested to bring some chorus with them.

10.40 – 11.10 coffee break

Coming back to the Civil Society Dialogue Mr ARQUINT outlined the concept of a society, which is characterised by its diversity and is aware of its responsibilities. The level of co-decision and autonomy will be one of the criteria for evaluation. Taking up Mr Rein's comment, Mr ARQUINT said that in specific cases the term autonomy might be instrumentalised by having secessionist connotations. Possibly the seminar could as well not use the term in order to avoid confusion.

Mr DIEDRICHSEN stated that the dialogue is in principle an important aspect in the relationship between minorities and the majority. However, it is crucial to integrate a broad part of society; otherwise such dialogues might only be an opportunity for information exchange between experts.

Mr CHRISTIANSEN pointed out that the secret of its success of the Danish Minority in Germany lies in its unity.

Mr REIN stressed that in Germany for instance two major organisations such as the DFB (German soccer club) and the ADAC (Automobile club) have an intense impact on policy making although or maybe because they are not part public state authorities. Organisations in Rumania for example seem to have the need to be part of public law.

Mr MARKO suggested that different structures for the dialogue have to be thought of in order to guarantee an efficient dialogue. Some channels of communication may be formalised, others not. When it comes to the term autonomy, years ago it motivated a lot of rejection. In the meantime it does not generate hostility any longer. In fact, there is e.g. a Charter of local autonomy; there exists the autonomy of the universities, etc. By giving autonomy to some groups or institutions of society, nothing is taken away from other groups or from the entire society.

Mr SALAT added two more aspects: On the one side, the fact that in Romania a law on the participation of minorities is in preparation. However, the fact that the public debate on the law starts after the first draft is on the table has been criticised by some civil society organisations, since it deprives them to shape the spirit of the draft law.

Mr ARQUINT pointed out that in Switzerland sometimes it has been criticised that civil society might be organised by private law instead of public law, because public law seems to guarantee higher consideration.

Mr REIN argued that in Germany it is necessary to define exactly who belongs to and therefore enjoy the right of a specific group. Public law is not able to regulate it. A doctor e.g. is automatically a member of the doctor's chamber (Ärztchamber). The same does not count for members of a minority.

Mr GULYAS referred to the situation in Hungary, where the 13 national minorities enjoy autonomy, which is not contested by the majority.

Mr REIN added that bilateral agreements or internationalisation might support most of all minorities with kin-states. In this context states might pay more interest to the needs of their minorities.

Mr PINTER said that bilateral agreements between Germany and Romania have improved a lot the situation of the German minority in Romania. However, he doubted that a similar relation with Macedonia would lead to the same results for the Macedonian minority.

Ms SCHNACK and Mr ARQUINT suggested proceeding to a first sum-up in order to provide with a scheme for the evaluation. Mr ARQUINT suggested the following points:

1. Stocktaking of the forms of dialogue and co-determination of the national minorities with state bodies:
  - 1.1 What has proven positive and the reasons for the success and which models have displayed weak points and how these could be eliminated.
  - 2.2 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.
  - 3.3 Please give a general comment on the topic, whether you find the provisions good, sufficient or insufficient?
2. Organisational questions.
  - 4.4 Political parties: do political parties exist?

- 5.5 What is their level of influence and how important might their leaders be?
  - 6.6 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.
  - 7.7 Please give a general comment on the topic, whether you find the provisions good, sufficient or insufficient?
3. Legal aspects: A brief overview about:
    - 8.8 bilateral agreements
    - 9.9 international agreements
    - 10.10 national legislation
    - 11.11 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.
    - 12.12 Please give a general comment on the topic, whether you find the provisions good, sufficient or insufficient?
  4. Participation
    - 13.13 What forms of participation do formally exist? E.g. within the government, in the administration and in the parliament.
    - 14.14 Are there any institutional foras, any round tables or similar?
    - 15.15 According to which rules do they work and how does consultation work?
    - 16.16 Are they obligatory or not?
    - 17.17 How are the different bodies composed and who nominates its members? Are they only of a consultative character or do they have concrete impact?
    - 18.18 Can national minorities participate in the legislative procedure, in bilateral and international relations (e.g. with the Council of Europe on the Framework Convention on National Minorities)?
    - 19.19 Are there any specific exceptions for parliamentary representation of national minorities?
    - 20.20 Do veto rights on the parliamentary level for representatives of national minorities exist?
    - 21.21 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.
    - 22.22 Please give a general comment on the topic, whether you find the provisions good, sufficient or insufficient?
  5. What are the concrete rights, e.g. in education or the media? How can national minorities participate or decide themselves in the areas of:
    - 23.23 Culture
    - 24.24 Language
    - 25.25 Media
    - 26.26 Education
    - 27.27 Social policies
    - 28.28 International relations and contacts?
    - 29.29 What financial support is available?
    - 30.30 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.
    - 31.31 Please give a general comment on the topic, whether you find the provisions good, sufficient or insufficient?

## 6. Additional comments.

Ms SCHNACK thanked to the interpretation and closed the session.

12.20 – 13.30 Lunch

After the opening of the afternoon session, Mr DIEDRICHSEN underlined the importance of the European dimension and draw the attention of participants to the question how minorities on the local level perceive the activities of FUEN on the international European level.

Mr SALAT came back to the question on the different notions of autonomy stating that autonomy is not necessarily an anti-democratic claim. In many cases it might be a legitimate objective for minorities.

Mr REIN focussed on the question how far autonomy should go.

Mr PINTER recalled the historic developments in Romania, which has been from the beginning an ultra-centralised country and therefore has been sometimes hostile or afraid when it comes to autonomy. In the Romanian context the term regionalisation might cause fewer emotions.

Mr SALAT pointed out that regionalisation in Romanian has taken place in the light of EU accession but is rather artificial. Therefore redesigning of the regions is needed in order to capture in a better way the organic life of the communities.

Ms SCHNACK formulated an additional question for the evaluation scheme:

### 7. Which role play forms of autonomy in diverse societies?

Mr CHRISTIANSEN explained that from the point of the Danish minority in Germany not only the decentralisation but as well the centralisation is of importance: the know-how experienced on the regional and local level has a potential which is worth acknowledging on the national level.

Mr PINTER underlined the similarities between the German minority in Romania and the Danish minority in Germany: both receive support from their respective kin-states.

Mr DIEDRICHSEN asked Mr REIN which term he would prefer instead of autonomy.

Mr REIN argued that in German the wording could be “eigenständige Verantwortlichkeit” or “Eigenaufgaben”. He put as well the question to the floor, how the Council for Minorities in Romania is established and composed.

Mr MARKO answered that the Board is made up of organisations which are represented in the Parliament. He described it as ethno-business. Regarding the function of the Council for Minorities has an extensive influence. The Board has the decision how the subsidies are earmarked to each and every association, which is a very important responsibility for a NGO-forum. Decisions of the Board meets every 3

months and his decisions have never been vetoed so far. He structures his work in several committees.

Mr ARQUINT suggested an alternative model: according to him it would be better to delegate members directly from the minorities and not via the Parliament.

Mr REIN asked how the government decides in the case of several parties which political presentation represents in the end a concrete minority.

Mr MARKO said, the party with most votes is taken as the one to represent the minority.

Mr GULYAS summed up Hungary's experience with its Minority legislation after the first 11 years: From his point of view the system works for the 13 minorities. However, there have as well been minor problems, e.g. that some money has not been disseminate in the most efficient and appropriate way.

15.10 – 15.30 coffee break

Mr GULYAS gave a brief overview about the system of minority promotion in Hungary and described Hungary's policy on minorities as a partnership. Every second community enjoys a cultural self-government. However, some performed poorly.

Mr REIN asked whether rumours are true that the status of self-government is relatively easy to obtain and that this possibility is over- or misused in a fraudulent way particularly in the capital. Secondly he asked how the system avoids that individuals do register in several communities.

Mr GUYLAS and Mr PINTER confirmed this rumours and said that the system has been established in a democratic spirit and is open. It is based on a including and responsible citizenship, but it is difficult to avoid 100 per cent irregularities.

Mr CHRISTIANSEN said that a different framework is provided by the Bonn-Kopenhagen declaration: who wishes to be Danish can be so and no control is allowed.

Mr DIEDRICHSEN asked how the support for Hungarians outside Hungary is organised.

Mr GUYLAS replied that there is a consciousness among political leaders and within the constitution that there is a responsibility for Hungarians abroad. This includes a considerable financial support.

Mr REIN added a few aspects from the point of the German government. In Germany minority parties do not have to provide a threshold of 5 per cent of the votes. However, the Sorbs e.g. are organised as a cultural organisation and not as a political (according to German legislation both at the same time is not possible). By taking advantage of the exception of the 5 per cent clause could possibly result as a disadvantage for the cultural organisation. Misuse can not be excluded but has been so far prevented.

Ms SCHNACK prepared the closing of the event and draw the attention of the participants to possible follow-up dialogues. In her point of view an event in the Baltic area together with Danish and South Tyrolean participants. Regarding the evaluation event in Berlin in November 05 the information on the 3 countries discussed in the current event has to be send to the *rapporteur* by June 05.

Mr ARQUINT made a final sum up and was delighted that the participants could agree on the evaluation scheme. He invited Mr SALAT to provide a short report on centralisation vs. decentralisation aspects. The 3 governmental authorities will prepare the information material structured according to the scheme and they will hereafter forward it for annotations to the minority organisations in the respective countries. The evaluation scheme will be forwarded within 3 days to the 3 representatives of the governmental authorities.

Ms Schnack thanked the translation and all participants and closed the seminar at 17.40.

## **5. Pressemitteilung**

### **Wegweisendes FUEV-Projekt**

Die FUEV – die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen – machte dieser Tage in Bukarest mit ihrem Projekt „Civil Society Dialogue“ einen wichtigen Vorstoß in Sachen Minderheitenschutz. Auf Initiative dieser ältesten Dachorganisation europäischer Minderheiten sind diese Woche in der rumänischen Hauptstadt erstmals Regierungs- und Minderheitenverteter der Bundesrepublik Deutschland, Ungarns und Rumäniens zusammengekommen, um die politischen Partizipationsformen der Minderheiten in den drei Ländern zu vergleichen.

„Ziel unseres Projekts ist es, die Formen des Dialogs und der Mitsprache der nationalen Minderheiten mit den Staatsorganen einer Analyse und einer Bewertung zu unterziehen“, erklärte FUEV-Präsident Romedi Arquint gegenüber den Dolomiten.

Die Minderheitenbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein und Präsidentin des FUEV-Beirates, Frau Renate Schnack, unterstrich den europäischen Charakter der FUEV-Initiative: „Mit Deutschland, Ungarn und Rumänien werden die Beteiligungsformen der Minderheiten in einem alten EU-Land, in einem neuen und in einem zukünftigen miteinander verglichen; eine besonders spannende Perspektive in Zeiten der EU-Erweiterung!“

Der konstruktive Dialog zwischen Minderheiten und Mehrheiten weist in Europa eine große Bandbreite auf und reicht vom einfachen Informationsaustausch über die

Anhörung oder Beratung bis hin zu Formen der Mitsprache und der Delegation von Kompetenzen durch den Staat an die nationalen Minderheiten. Mit ihrem Pilotprojekt strebt die FUEV auch einen Qualitätssprung in Minderheitenfragen auf europäischer Ebene an und plant Nachfolgekongresse in Deutschland und im Baltikum.

Der FUEV-Initiative kommt vor allem im Lichte der europäischen Integration eine besondere Bedeutung zu. Denn zum Bedauern vieler Vertreter nationaler Minderheiten war weder in den EG-Verträgen, noch in den EU-Verträgen von Maastricht, Amsterdam oder Nizza der Minderheitenschutz verankert. Der neue EU-Verfassungsvertrag weist zwar eine ganze Reihe von „minderheitenfreundlichen“ Passagen auf und enthält eine Reihe von für Minderheitensprachgemeinschaften interessante Aspekte. Doch ist der Text weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die FUEV versteht sich als Motor für die Anliegen der Minderheiten, innerhalb der EU konkrete europäische Standards für den Schutz und die Rechte von Minderheiten einzufordern. Mit dem neuen Seminarformat ist die FUEV auch nach Ansicht der eingeladenen Regierungsvertreter diesem Ziel einen großen Schritt näher gekommen.

## Auswertungsraster für das Civil Society Dialogue des FUEV-Beirates *Vorbereitungsmaterial zum Auswärtungsseminar in Berlin 2006*

### **Ungarn**

#### *1. Bestandaufnahme über Dialogsformen und die Einbindung der nationalen Minderheiten in staatliche Institutionen*

##### *Institutionalisierte Dialogsformen*

I.1. Dialog der örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen mit den Kommunen

I.2. Dialog der regionalen Minderheitenselbstverwaltungen mit den Komitaten (19 regionale Regierungen<sup>1</sup>))

---

<sup>1</sup> Durch die Novellierung des Gesetzes über die Minderheiten werden die bereits bestehenden örtlichen (lokalen) Selbstverwaltungen und Landesselbstverwaltungen mit den territorialen/regionalen Selbstverwaltungen nach den Wahlen 2006 ergänzt. In diesem Sinne ist alles, was die regionalen Selbstverwaltungen betrifft aus einer Zukunftsperspektive zu sehen.

I.3. Dialog der Landesselbstverwaltungen der Minderheiten mit den Ministerien und anderen staatlichen Organen mit Kompetenz auf Landesebene

I.4. Mitwirkung der Landesselbstverwaltungen bei der Arbeit der minderheitenpolitischen bilateralen Kommissionen Ungarns mit Rumänien, der Slowakei, der Ukraine, Serbien und Montenegro, Slowenien und Kroatien.

I.5. Mitsprache der Minderheiten in den Kollegien des Bildungsministeriums, des Ministeriums für Kultur und des Ministerium für Informatik bei der Verteilung finanzieller Unterstützungen und der Bestimmung der fachspezifischen Richtlinien

## II. Nicht-institutionalisierte in der politischen Praxis übliche Dialogformen.

II.1. Treffen der Vorsitzenden der Landesselbstverwaltungen mit dem Ministerpräsidenten Regierungschef (in der Regel einmal innerhalb einer Legislaturperiode)

II.2. Treffen der Vorsitzenden der Landesselbstverwaltungen mit dem für den Bereich zuständigen Minister (in der Regel einmal im Jahr).

II.3. Ständiger Kontakt mit dem zuständigen politischen Staatssekretär (bis heute Ministerpräsidentenamt, Justizministerium und Ministerium für Soziales und Chancengleichheit) sowie mit den Minderheiten-Abteilungen des Bildungsministeriums und des Ministeriums für Kultur.

II.4. Teilnahme an den Sitzungen des parlamentarischen Ausschusses für Menschenrechte, Minderheiten und kirchliche Angelegenheiten

*Was hat sich bewährt? Gründe des Erfolges? Welche Modelle zeigen Schwachpunkte? Wie könnten diese vermieden werden?*

Der Dialog zwischen Minderheiten und der Staatsverwaltung existiert auf allen Ebenen der Staatsverwaltung und ermöglicht eine mehr oder weniger unverzichtbare Mitwirkung der Minderheiten in Entscheidungsprozessen auf kommunaler, regionaler<sup>2</sup> und Landesebene durch ihre Selbstverwaltungen und Zivilorganisationen.

Letztere sind weniger Partner der Regierung, sie treten eher als individuelle Agenten im öffentlichen Leben auf, ihre Verbindung zu staatlichen Organen schränkt sich auf die Teilnahme an den verschiedenen Ausschreibungen zur finanziellen Unterstützung ein.

Als politische Partner des Staates wurden in Ungarn im Jahre 1993 die Minderheiten-Selbstverwaltungen gegründet. Die Vertreter der Minderheiten (d. h. die Delegierten der lokalen Minderheitenselbstverwaltungen) sind mit Konsultationsrecht in den Entscheidungsprozess der Gemeinderäte einbezogen. Ähnlicherweise beteiligen sich entweder die regionalen oder die

---

<sup>2</sup> Durch die Novellierung des Gesetzes über die Minderheiten werden die bereits bestehenden örtlichen (lokalen) Selbstverwaltungen und Landesselbstverwaltungen mit den territorialen/regionalen Selbstverwaltungen ergänzt als mögliche Partner der 19 Komitaten im Land.

Landesselbstverwaltungen der Minderheiten an allen Entscheidungen, in enger Mitwirkung mit ihren entsprechenden Partnern in der Regierung der Kommunen und in der Landesregierung. Ausführlicher wird die Einbindung in die Entscheidungsprozesse unter Punkt 4.1 – 4.5 erläutert.

Dieses „Partnerschaftsmodell“ hat folgende Vorteile:

- Als Netzwerk schaltet es auf der einen Seite so gut wie all Minderheiten-Subgruppen in die Entscheidungsprozesse ein, es ist aber zugleich fähig, die Minderheit als Ganzes im öffentlichen und politischen Leben transparent zu machen,
- Es folgt mit dem Einbeziehen örtlicher Selbstverwaltungen das Prinzip der Subsidiarität: Probleme vor Ort lösen!
- es ermöglicht die Gestaltung der kulturellen Autonomie nicht nur auf Landesebene, sondern auch in den einzelnen Siedlungen, in denen identitätsbewußte Minderheiten leben.
- Es erfordert die Assoziierung mehrerer örtlichen Selbstverwaltungen zur Verwirklichung gemeinsamer Grossprojekte
- Durch die Treffen mit den höchsten Entscheidungsgremien erhält Minderheitenpolitik eine hohe Stellung in der Staatsverwaltung und wird gelegentlich Gegenstand aktualpolitischer Debatten im Land.
- 

(mögliche) Nachteile des Modells:

- Bei der Gestaltung der staatlichen Förderungspolitik ist das über mehrere Ministerien laufende Unterstützungssystem schwer zu überschauen und zu koordinieren (eine mögliche Lösung: Zentralisierung mehrerer Ressourcen in den Landesselbstverwaltungen, die dann ihre Koordination an die örtlichen Selbstverwaltungen abwickeln könnte)
- Ein erheblicher Teil der Unterstützungen wird mittels Ausschreibungen verteilt, was für Minderheiten zwar die langfristige Planung erschwert, aber wodurch die Mittel den zu finanzierenden Aufgaben angemessen zur Verfügung gestellt werden (eine mögliche Lösung: ausser des Staates möglichst weitere Unterstützungquellen z. B. Firmen, Kommunen, Kin State mehr einbeziehen).

*Allgemeine Bewertung:* 2 (gut)

## *2. Organisatorische Fragen*

*2.1 politische Parteien: Existieren politische Parteien?*

*2.2. Wie groß ist ihr Einfluß und wie wichtig ist die Rolle ihrer Leiter?*

*2.3. Anmerkungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung sowohl auf der Regierung-Seite als auch auf der Minderheiten-Seite?*

*2. 4 Bewerten sie die Lage allgemein mit einem Wert von 1 bis 5*

Die Minderheiten gründeten bis heute keine politische Partei, nicht einmal eine Organisation zur Vertretung der Interessen aller 13 Minderheitengruppen im Land

wurde ins Leben gerufen. Anfang und Mitte der 90-er gab es zwei Bestrebungen zur Bildung einer eigenen politischen Formierung und Kandidatur bei den parlamentarischen Wahlen. Der Versuch des Deutschen Lőrincz Kerner, auf der Basis der Ungarndeutschen parlamentarische Vertretung zu „erkämpfen“, scheiterte und das Forum der Nationalitäten erreichte 1998 lediglich 0.13% der Stimmen und schaffte damit die Hürde nicht. Im November 2005 tauchte die Partei der Ungarischen Minderheiten (Magyar Kisebbségek Pártja<sup>3</sup>) in Ungarn auf. Bereits einige Tage nach der Erkündigung ihrer wichtigsten Anliegen distanzieren sich alle 13 Landesselbstverwaltungen von der Vertretung ihrer Interessen durch eine politische Partei.

Hinter den Selbstverwaltungen stehen dafür zivile Gesellschaften kultureller Ausrichtung – bis zu den ersten Minderheitenwahlen 1994 die einzigen Vertreter der Minderheiten –, die in den Kommunalwahlen Kandidaten stellen.

*Allgemeine Bewertung:* nicht möglich.

### *III. Rechtliche Aspekte. Kurzer Überblick.*

#### *III. 1. bilaterale Abkommen*

Bis 2003 schließt Ungarn mit seinen Nachbarstaaten Slowenien, Kroatien, Serbien und Montenegro, Rumänien, der Ukraine und der Slowakei Abkommen über den Schutz der Auslandsungarn und der in Ungarn lebenden nationalen Minderheiten ab. Als wichtigstes Instrument für die Durchführung der in diesen „Regelwerken“ festgelegten Prinzipien und Bestimmungen wurden die sogenannten **gemischten Kommissionen** ins Leben gerufen. Diese bilateralen Gremien setzen sich aus den Vertretern der beiden Regierungen (Vertreter der Ministerien und anderer Organe) und der beiden Volksgruppen zusammen und haben zwei Co-Präsidenten. In der Regel tagen die Kommissionen einmal im Jahr, bei Bedarf häufiger. Nach einem Überblick und Bewertung der Entwicklungen im vergangenen Jahr erlassen die Kommissionen Empfehlungen (oder behalten alte) und bestimmen dadurch die anstehenden Aufgaben für das nächste Jahr. In meisten Partnerländern erhalten diese Empfehlungen den Rang eines Regierungsbeschlusses.

Darüber hinaus existieren zahlreiche Abkommen zwischen den „Kin States“ und der in Ungarn lebenden Volksgruppen (Selbstverwaltungen, Kulturvereine, Kommunen und Städte) über die kulturelle und finanzielle Förderung, was der ungarische Staat weitgehend begrüßt und als Stärkung der bilateralen Beziehungen sieht (s. zw. Deutschland und Ungarn). Auf eigen Initiative werden ähnlicherweise zahlreiche bilaterale Kontakte geknüpft, welche sich nicht selten dann zu multilateralen oder interethnischen Partnerschaften und events auf lokaler Ebene entwickelt.

#### *III. 2. Internationale Abkommen*

---

<sup>3</sup> Selbst der Name der Formation ist irreführend: „Magyar Kisebbségek Pártja“ (Partei der Ungarischen Minderheiten) weist klar auf eine Vertretung ungarischer Gemeinschaften hin, wobei sich die Partei grundsätzlich für die in Ungarn lebenden Minderheiten einzusetzen beabsichtigt.

- Mitgliedschaft in der **UNO**, Ausschuß für Menschenrechte,
- Mitgliedschaft im **Europarat**, Ratifizierung der Rahmenkonvention über den Schutz der nationalen Minderheiten und Ratifizierung der Europäischen Charta der regionalen oder Minderheitensprachen, Mitgliedschaft und Zusammenarbeit in der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, Beteiligung am Forum für Roma und Fahrende,
- Gründung der ungarischen Vertretung des Europäischen Büros weniger gebrauchter Sprachen (EBLUL) HUBLUL im Rahmen der **EU**,
- Mitgliedschaft in der Intergroup, der fraktionsübergreifende Kommission des Europäischen Parlaments für nationale Minderheiten,
- Mitgliedschaft in der OSZE,
- Beteiligung am Project on Ethnic Relations, PER,
- Mitgliedschaft von vier Minderheitenorganisationen in der FUEV und
- Teilnahme an der Arbeit für Minderheitenschutz der Mitteleuropäischen Initiative.

### III. 3. Nationale Gesetzgebung

- Der ständige **Ausschuß für Menschenrechte, Minderheiten und kirchliche Angelegenheiten** des Ungarischen Parlaments gilt als erstes Forum für Minderheitenfragen in der ungarischen Gesetzgebung. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern aller Fraktionen zusammen und beteiligt sich als „ordentlicher Ausschuß“ an der Arbeit der Legislative. Der Ausschuß verfügt über eine eigene Fördersumme von 100 Millionen HUF (etwa 40.000 EUR), die er an zivile Minderheitenorganisationen zu vergeben hat.
- Seit 1995 berichtet der Parlamentsbeauftragte für ethnische und national Minderheiten (**Ombudsman**) die Legislative jährlich über die Lage der Minderheiten im Land. Er ist der Ansprechpartner jedes Bürgers, jeder Gemeinschaft oder jeder Selbstverwaltung im Falle einer Rechtsverletzung im Staatsverfahren.
- die **Vertretung der Minderheiten im Parlament** ist eine der bevorstehenden Aufgaben der nächsten Zeit.

Besserungsvorschläge der Regierungsseite/Anmerkungen:

Bei den gemischten Kommissionen soll man darauf bestehen, dass die Empfehlungen die möglichst stärksten Verbindlichkeiten für die unterzeichnenden Regierungen darstellen, da ohne können notwendige Maßnahmen landesintern bis zur nächsten Kommissionssitzung aufgeschoben werden.

Allgemeine Bewertung: 2 (gut)

### IV. Partizipation

4.1-4.5

1. Partizipation in der Regierung:

Innerhalb der ungarischen Regierung im engeren Sinne (d. H. Kabinet der Minister und des MP) werden die Minderheiten durch einen Ministerposten nicht vertreten. Seit der Wende 1989/90 wurden politische Staatssekretäre (etwa Staatsminister in Deutschland) zur Leitung der Regierungsarbeit auf diesem Feld ernannt, die entweder im Amt des Ministerpräsidenten oder im Justizministerium tätig sind. Die Auswahl dieser Person erfolgt nicht unbedingt nach einer Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe.

## 2. Partizipation in der Verwaltung

### Ministerien

Im Bildungsministerium, im Ministerium für Kultur und im Ministerium für Informatik beschäftigen sich Hauptabteilungen bzw. Abteilungen für internationale Beziehungen mit den Angelegenheiten der Minderheiten. Der politische Staatssekretär in dem für die Minderheiten „federführenden“ Ministerium (Amt des MP, Justizministerium oder Ministerium für Soziales) leitet ein Sekretariat mit einigen Beratern. Andere Ministerien, wie Gesundheitsministerium, Verteidigungsministerium haben die Volksgruppen nicht unter ihren Zielgruppen. Die Ministerien für Kultur und Bildung ernennen Beauftragte und richten Abteilung für die Angelegenheiten der Roma ein. Um die Arbeit dieser zu koordinieren wurde die Roma-Arbeitsgruppe mit Teilnahme verschiedener Ministerien gegründet.

### *Kollegien der Nationalitäten*

In den Ministerien für Bildung, Kultur und Informatik wurden die sogenannten Kollegien der Nationalitäten (mit unterschiedlichen Ernennung) ins Leben gerufen. Die Kollegien setzen sich aus den Vertretern der Ministerien und der Minderheitenselbstverwaltungen (meistens Experten des Fachgebietes) paritätisch zusammen. Die Kollegien tagen mindestens 6-mal im Jahr. In diesem Kreis besprechen die Teilnehmer die Minderheiten betreffenden Aspekte der strategischen Planung über die Erziehung im Kindergarten und die schulische Bildung für das kommende akademische Jahr, sowie die Gestaltung der Prüfungsordnungen und der Curricula. Im Ministerium für Kultur hat die Körperschaft die Berechtigung auf Vergabe finanzieller Unterstützungen. Ohne die Zustimmung des Kollegiumsmehrheit kann kein Antrag der Regierung oder des Kollegiums dem Parlament eingelegt werden: Eine Abstimmung über die Konzeption und die Bestimmungen eines neuen Gesetzes ist im Vorfeld eine Verpflichtung, was von dem Antragsteller veranlasst werden muss.

Unter der Aufsicht eines Ministeriums<sup>4</sup> koordiniert das Amt für nationale und ethnische Minderheiten das ganze Spektrum der Regierungsarbeit in diesem Feld. Neben der Fachkompetenz verfügt das Amt auch über ein ansehnlichen Teil der finanziellen Quellen

---

<sup>4</sup> Gegenwärtig: ist das Ministerium für Jugend, Familien, Soziales und Chancengleichheit das Aufsichtsorgan, früher das Ministerpräsidentenamts bzw. das Justizministerium, je nach der aktuellen Kompetenzverteilung innerhalb der Regierung.

## Regionale und kommunale/örtliche Verwaltung

Das Zustandebringen von Dialogsformen und Partizipationsformen in den Regionen und Kommunen und Städten ist eine Entscheidung der erwähnten Verwaltungseinheiten. Logischerweise gründet man Abteilungen für Minderheiten in Regionen, in denen die Minderheiten einen erheblichen Anteil an der Bevölkerung darstellen, nicht selten die Mehrheit vor Ort ausmachen. Die Partnerschaft mit den regionalen und örtlichen Minderheitenselbstverwaltungen funktioniert ähnlich wie die Kooperation der Ministerien und der Landesselbstverwaltungen auf Landesebene. Zur Fassung einer Verordnung, zur Ernennung im öffentlichen Dienst und zu gewissen Fragen der Bildung von Mitgliedern einer Volksgruppe ist die Zustimmung der regionalen/örtlichen Minderheitenselbstverwaltung unverzichtbar.

Konkreter stehen folgende Institutionen den Minderheiten vor Ort zu:

- die Kommunen sind verpflichtet, auf Initiative der Abgeordneten im kommunalen Rat einen Ausschuss für Minderheiten aufzustellen, diese Abgeordneten müssen aber als Kandidaten einer Minderheitenorganisation gewählt worden sein,
- wenn die Volksgruppe eindeutig in einem Teil der Siedlung lebt, können die Bewohner eine Teil-Kommune gründen, wenn dort keine Minderheitenselbstverwaltung existiert. In diesem Fall wird ein Teil der Kompetenzen von der Kommune zur Teil-Kommune übertragen,
- die Kommunen sind verpflichtet, eine Rahmenverordnung (oder mehrere) über den Schutz der Interessen der Minderheiten in der Kommune zu fassen, so z. B. über die konsultative Teilnahme der Selbstverwaltungen oder wenn solche nicht existieren, der zivilen Minderheitenorganisationen,
- wenn in der Kommune eine Minderheitenselbstverwaltung gegründet worden ist, müssen diese Rahmenbedingungen in der Satzung des Rates festgelegt sein,
- für nicht-organisierte Gemeinschaften einer Volksgruppe bieten die Treffen der Bürger mit der Kommunenleitung, in denen ein Meinungs austausch zu öffentlichen Angelegenheiten zustande kommt.

In Streitfällen kommt dem Ombudsman eine besondere Funktion zu: auf seine Anfrage hat das betroffene Verwaltungseinheit spätestens innerhalb 30 Tagen eine Antwort zu geben oder eine entsprechende Maßnahme zu treffen. Notfalls empfiehlt er die Novellierung eines Gesetzes oder veranlasst die Einleitung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgericht.

4.6. Die Einschaltung der Volksgruppen in bilaterale Beziehungen erfolgt in erster Linie in den gemischten Kommissionen, deren Arbeit unter III. 1. skizziert wurde. In anderen bilateralen und multilateralen Abkommen und internationalen Institutionen tritt Ungarn als Vertragspartner/Mitglied auf, abgesehen von der FUEV, in der vier in Ungarn lebende Volksgruppen Mitglieder sind.

4.7. – 4.8. Die Einbindung der Volksgruppen in die Arbeit der Legislative ist auf die Vorbereitung Abstimmung über die Anträge (s. oben) und die

konsultative Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses über Minderheitenfragen (s. III.3.) eingeschränkt, ein direktes Minderheitenmandat gibt es in Ungarn nicht. Die Verfassung ermöglicht kein Minderheiten veto im Parlament.

4.9.: Besserungsvorschläge der Regierungsseite:

4.10. Allgemeine Bewertung: 2 (gut)

5. Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten in folgenden Bereichen<sup>5</sup>:

### 5.1. Kultur

Die Organisationen einer Minderheit sind im Rahmen der vom Staat gewährten und geforderten kulturellen Autonomie berechtigt

- auf Pflege der muttersprachlichen und kulturellen Traditionen, darüber hinaus:
- kulturelle Tätigkeiten auszuüben, dafür Institutionen zu gründen, die internationale Beziehungen pflegen zu können. Diese Institutionen können Theater, Museum, Bibliothek, Verlag, wissenschaftliches Institut, Kunstverein, Kulturverein, öffentliche Sammlungen usw. sein. Die Organisationen können zu ihrer Arbeit staatliche Unterstützung beanspruchen.
- Wenn in einer Siedlung keine Minderheitenselbstverwaltung gewählt worden ist, hat die Kommune bei Bedarf muttersprachliche Bibliothekmaterialien zu besorgen – Minimalleistung im Bereich Kultur.
- Zustimmungssrecht der lokalen Selbstverwaltung bei der Fassung von die Minderheit betreffenden Verordnungen und Beschlüssen.

### 5.2. Gebrauch der Muttersprache

In der Republik Ungarn kann jeder seine Muttersprache überall und in beliebiger Zeit gebrauchen. Die wichtigsten Grundrechte für ethnische und nationale Minderheiten sind dabei folgende:

- In der Legislative und im Rat der Kommune kann ein der Minderheit angehörender Abgeordneter seine Muttersprache benutzen, für diese Fälle ist eine ungarische Übersetzung/Zusammenfassung des Protokolls vorgesehen.
- bei Bedarf der Minderheit – sind Verordnungen und Beschlüsse des Kommunalrates sowie anderweitige Mitteilungen der öffentlichen Institutionen auch in der Minderheitensprache zu veröffentlichen.
- bei Bedarf der Minderheit müssen die gebräuchlichen Drucksachen auch in der Minderheitensprache zur Verfügung stehen,
- ebenfalls auf die Initiative der Minderheit sind Strassennamen, Ortsnamen und Namen der öffentlicher Institutionen auch in der Sprache der Minderheit auszuschildern.

---

<sup>5</sup> Diese Rechte nehmen sinngemäß die Selbstverwaltungen der Minderheiten bzw. ihre Organisationen oder die Individuen wahr (g. Gesetz über die Rechte der Minderheiten v. 1993, novelliert 2005)

- Bei Bedarf der Eltern sind die Geburtsurkunden in der Minderheitensprache und mit minderheitssprachigen Namen auszustellen,
- Durch die Anstellung von die Minderheitensprache sprechenden Beamten muss der Gebrauch der Minderheitensprache in von Minderheiten bewohnten Kommunen gesichert werden.
- In straf-, ?? zivil- ?? és kisbet\_ vel írnam \_ket! und verwaltungsrechtlichen Prozessen wird der Gebrauch der Muttersprache in den entsprechenden Prozessordnungen geregelt.

### 5.3. Medien

- Als kollektives Recht steht den Minderheiten das Recht auf eine eigenständige, abgetentem ?? Budget finanziertes Fernseh- und Radioprogramm im öffentlich-rechtlichen Fernsehen und Rundfunk. Dieses Recht wird von der Landesselbstverwaltung wahrgenommen.
- Ebenfalls hat der ungarische Staat den Empfang von muttersprachlichen Radio- und TV-Sendern für die Minderheiten zu fördern.
- Die lokalen und die Landesselbstverwaltungen sind weiterhin berechtigt, soweit ihre finanzielle Lage es ermöglicht, elektronische und Printmedien zu gründen und zu unterhalten.
- Zustimmungssrecht der lokalen Selbstverwaltung bei der Fassung von die Minderheit betreffenden Verordnungen und Beschlüssen

### 5.4. Bildung

- Die Gemeinschaften von Minderheiten haben das Recht, muttersprachliche oder zweisprachige (Ung. und Mutterspr.) Erziehung im Kindergarten und solche Bildung in Grund-, Mittel- und Oberstufe (Universitäten) zu veranlassen,
- Im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften in Ungarn eigenes Bildungsnetzwerk zu gestalten,
- oder bestehende staatliche Bildungsinstitutionen zu übernehmen und zu unterhalten.
- Voraussetzung für die Bildung von Minderheitenklassen oder Lerngruppen ist die Erklärung der Eltern von mindestens 8, der gleichen Volksgruppe zu??gehörenden Schülern/Innen.
- In solchen Einrichtungen sind Kenntnisse in der Volkskunde, der Geschichte der Volksgruppe und des Residenzstaates, der Kulturgeschichte den Schülern obligatorisch zu vermitteln.
- Zustimmungssrecht der lokalen Selbstverwaltung bei der Fassung von die Minderheit betreffenden Verordnungen und Beschlüssen
- Für die Bildung von muttersprachlichen Pädagogen sowie die Anstellung von muttersprachlichen Lehrkräften aus dem Ausland auf ??? mi ez az auf?? .

### 5.5. Sozialpolitik

Die Regierungsarbeiten mit den nationalen Minderheiten haben keinen sozialpolitischen Bezug. Aus sozialpolitischer Hinsicht bilden die Roma eine klar

abzutrennende Gesellschaftsgruppe, da ein Großteil der Gemeinschaft weit unter dem durchschnittlichen Lebensstandard in Ungarn lebt.

#### 5.6. Internationale Beziehungen s. III.1.

#### 5.7. Zugang zu finanziellen Unterstützungen:

Im allgemeinen ist festzulegen, dass die finanzielle Unterstützung ungarischer Minderheiten immer die „normalen“, jedem Staatsbürger zugänglichen Förderungen ziviler Institutionen ergänzend und nicht ersetzend auftreten die nem egyesszámú alany kell, auftritt?. Mit einer geringen Ausnahme von Unterstützungen normativer Art beruht die Vergabe der Unterstützungen auf Ausschreibungen, was eine nach Konzeption ausgeführte Tätigkeit der Volksgruppe voraussetzt. Die Unterstützungen für Minderheiten sind in einer Gruppierung nach den Unterstützungsquellen folgende:

##### 1. Innenministerium:

- Normativförderung<sup>6</sup> für lokale Selbstverwaltungen
- Zulage für Bildung der Minderheiten in Kinderg. und Schulen
- Förderung an Minderheitenensembles milyen együttesek? M\_vészeti együttesek nem kapnak a Belügyt\_1, vagy másról van szó és nem értem?

##### 2. Parlament:

- Förderung für Landesselbstverwaltungen (je nach Größe der Gemeinschaft)
- Fonds des Ausschusses für Nationale und ethnische Minderheiten amelyb\_1 a kisebbségi civil szervezetek kapnak

##### 3. Ministerium für Soziales und Chancengleichheit:

- Fonds für schnelle Interventionshilfe I (z. B. schnelle Hilfe bei Problemen in der Durchführung von Bau- oder technischen Investitionen in Kultur/Bildungszentren),
- Fonds für schnelle Interventionshilfe II. (Roma)
- Fonds für die Integration der Roma und die Entwicklung der Kultur/Bildungsinstitutionen,
- Fonds für bei Übernahme von staatlichen Bildungs/Kulturinstitutionen entstehende Kosten,
- Gemeinnützige Stiftung für der ethn. und nat. Minderheiten (Kulturprojekte),
- Gemeinnützige Stiftung für Vergleichende Minderheitenforschung,
- Gemeinnützige Stiftung für Roma (Kulturprojekte)
- Finanzierung des Antidiskriminierung-Programmes,
- „Für die Minderheiten Preis“

##### 4. Bildungsministerium:

- zusätzliche Normativunterstützung für ethnische Bildung,
- zusätzliche Normativunterstützung für die Bildung der nationalen Minderheit

---

<sup>6</sup> Die normative Unterstützung richtet sich nach der Zahl der Schüler

## 5. Ministerium für Kultur

- Förderungsfonds für kulturelle Tätigkeiten von Kulturvereinen der Minderheiten.

Anmerkung:

Dieses System ist sehr multipolarisiert, eine Übersicht über die Unterstützung der einzelnen Volksgruppen ist schwer zu schaffen,

Die Volksgruppen finden die Jahresplanungen wegen dem unsicheren Ausgang der Bewerbungen sehr schwer.

"Denmarks way how to deal with its minorities" FUEN seminar den 1. April 2006

Når vi i Danmark taler om minoriteter, tænker vi først og fremmest på det tyske mindretal i Sønderjylland.

Vi har andre minoritetsgrupper: Grønlændere, tamiler, kurdere, bosniere, kinesere, vietnamesere, palæstinensere, somaliere, tyrkere o.a. , men det tyske mindretal er karakteriseres ved at have været i landet altid. Grænsen mellem Danmark og Tyskland blev trukket i 1920, og gjorde at der blev et dansk mindretal syd for grænsen og et tysk nord for grænsen.

I 1956 blev Bonn-København Erklæringerne til. De har siden været stærkt medvirkende til, at flertal og mindretal har levet fredeligt side om side i grænselandet, både nord og syd for grænsen.

De erklærer gensidigt, at flertal og mindretal har samme rettigheder, ansvar og forpligtelser - ret til at leve med egen kultur og pligt til at leve borger med de borgerpligter, der følger med i det land, man lever i.

Danmark forsøger at leve op til de forpligtelser, der er aftalt i erklæringerne, mod det tyske mindretal.

Der er etableret et kontaktudvalg, som sorterer under indenrigsministeren, for mindretallet. Kontaktudvalget skal sikre, at mindretallet har et parlamentarisk talerør i Folketinget. Kontaktudvalget er sammensat med repræsentanter fra alle partierne, og

repræsenterer derfor Folketinget bredt.

Kontaktudvalget er et udvalg, der sikrer, at det tyske mindretal har en stemme på Christiansborg.

I det daglige praktiske liv betyder det, at mindretallets skoler har samme vilkår som flertallets eks. transporttilskud til børnene - her er de tyske skoler blevet sikrede trods de danske friskoler over en periode på 5 år bliver gradvist frataget deres transporttilskud. De tyske skoler hører til under loven om friskoler. Kampen for dette transporttilskud stod i Folketinget i sommeren 2005, og alle vi, der sidder i grænseudvalgene kæmpede og vandt den.

I foråret 2005 blev en række love vedr. den kommende kommunesammenlægning, der træder i kraft den 1. januar 2007, vedtaget. I det forløb, var der en kamp, der drejede sig om hvor mange pladser, der skulle være i det kommende byråd for Ny-Haderslev kommune. Der var først meldt ud med 27 pladser - men det havnede heldigvis på 31. Heldigvis, fordi med 31 pladser i byrådet, er der en reel mulighed for, at det tyske mindretal kan kæmpe sig til en plads der, og blive parlamentarisk repræsenteret. I alle de kommende sønderjyske store kommuner er der 31 pladser og dermed mulighed for tysk repræsentation. Og i øvrigt også radikal - vi er et lille parti, der ligesom mindretallet nemt vil blive "kørt ud" hvis der ikke er 31 pladser i byrådene.

Det tyske mindretal nord for grænsen, såvel som det danske syd for grænsen, får tilført midler, i den hensigt, at alle kan leve i og med den kultur, som hver især føler sig hørende til.

For de midler drives skoler, biblioteker, kirker, sundhedstjenester, aviser, foreninger, m.m.

Hvis man føler, at man hører til i et mindretal, så gør man det. "Minderheit ist wer will.

Der skal ingen dokumentation, sprogttest, optagelsesprøve eller andet til for at høre til. Man siger, at man gør det - melder sig ind i foreningerne og deltager i det liv, man ønsker. Og det er det.

Sådan forholder det sig, når vi taler om det tyske. Her er gode og velfungerende regelsæt og aftaler. Anderledes er det med andre mindretal her i landet. De er kommet hertil inden for de sidste 40 år. De første kom som tyrkiske gæstearbejdere i 60'erne, fordi industrien manglede arbejdskraft. De blev her, bosatte sig, fik deres koner herop fra Tyrkiet, fik børn og er nu en stor del af de knapt 200.000 muslimske medborgere, der er i Danmark.

Jeg behøver vidst ikke at fortælle om den konflikt, der p.t. pågår om Jyllands Postens tegninger af Muhammed, men det er en type konflikt, vi vil se fremover. Det er en konflikt, der er latent, idet den kultur, mindretallet vil leve i og med for nogle fås vedkommende er uforenelig med flertallets kultur. Vi må som samfund holde fast i, at de vedtagne demokratiske spilleregler skal overholdes af alle.

Vi må som samfund give rum for, at alle kan leve med den kultur, de vil, og samtidigt kræve, at alle har pligt til at leve efter reglerne i det samfund, de er en del af.

Det har fungeret her i 50 år med det tyske mindretal. Nu må vi se i øjnene, at udfordringen stadigvæk er at skabe samfundsmæssige rammer så der er fred mellem mindretal og flertal - også i fremtiden.

Kan vi bruge Bonn-København erklæringerne i denne sammenhæng? Kan de være model for os selv og andre i ude i verden - fredsskabende model?

Ja, det mener jeg absolut, vi kan. Kernen i budskabet i disse vigtige erklæringer er, at vi skal leve sammen, flertal og mindretal i gensidig respekt og med ansvar for hinandens liv som naboer og borgere i samme land. Respekt og ligeværd er centrale begreber. Man opnår respekt og ligeværd, hvis man både forventer og yder. Flertallet må yde mest, fordi flest er flest - mindretallet må yde efter evne - vi må alle forvente, at vi yder vort bedste.

den 24. marts 2006

Bente Dahl

## EVALUATION SCHEME:

»Civil society Dialogue«  
Project of the FUEN Advisory Board

Follow-up to the conference in Sankelmark on 26/08/2005

7. Stocktaking of the forms of dialogue and co-determination of the national minorities with state bodies:
  - 1.1 What has proven positive and the reasons for the success and which models have displayed weak points and how these could be eliminated.

Estonia has successfully used roundtables for dialogues with national minorities, involving them in political activities through political parties, supporting national minorities with basic and project supports, and enabling them to create cultural autonomies.

Everything that inhibits national minorities from integrating into the society of their home country must be eliminated. National minorities must speak the official language of the country where they live, and they must have the opportunity to acquire citizenship of the country where they live. At the same time, the state must provide support their ethnic distinctiveness, culture and traditions.

- 2.2 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.

Estonia must continue to make efforts to have the members of national minorities who have not yet defined their citizenship do so. There are almost 130,000 such people in Estonia. The majority of them have Russian citizenship by birth, but they have not taken out identity documents from the Russian Federation. At the same time they have not applied for Estonian citizenship. It is important to continue national informational, explanatory, and support campaigns, without at the same time invading people's right to free self-determination.

Estonia must also continue its efforts to have the members of national minorities learn the official language. Currently, 50% of the members of national minorities (in their own opinion) speak the official language.

It is necessary to have an expert level assessment made of the possible effect of EU directive 2003/109/EC on the naturalization process.

3.3 Please give a general comment on the topic, whether you find the provisions good, sufficient or insufficient?

The greatest mistake that the European countries could make is to grant national identity some part in the political process. In the political process, choices must be based on ideological and general human values.

## 8. Organisational questions.

### 1.1 Political parties: do political parties exist?

Six ideological parties are active in Estonia: the conservative Pro Patria Union (member of the European People's Party), right-centrist Res Publica (member of the European People's Party), right-liberal Reform Party (member of the Liberal International), left-centrist Centre Party (member of the Liberal International), left-wing Social Democratic Party (member of the Socialist International) and the agrarian Estonian People's Union, all these parties are represented in the parliament. In addition, there are marginal parties outside the parliament. These include two parties formed on an ethnic basis: the Constitution Party and the Russian Party in Estonia, who see the protection of the interests of the Russian population and Russia in Estonia as their main objectives. These parties have constantly run for office in during the last elections, but have received very little support from the voters, including in East-Viru County, where 80% of the population is Russian and the absolute majority of voters, Estonian citizens, are of Russian nationality.

### 2.2 What is their level of influence and how important might their leaders be?

In the Republic of Estonia, there is a parliamentary democracy. The elections of Riigikogu are conducted between party lists, therefore ideological parties determine the political face of the country and the party leaders are very influential. As shown in the previous point, parties formed on the basis of ethnicity have not turned out to be influential.

### 3.3 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.

The objective of the government is to make sure that everyone is equal before the law, incl. that ethnic discrimination is prevented.

In the Estonian political system, it is primarily the responsibility of the parties to make sure that national minorities are fairly represented among the candidates that it presents for election to the parliament, government and local government bodies. NGOs have an important role to play in the preservation of the cultural identity of national minorities, in its introduction to the general public, and its transmission to the younger generation. The partnership of the respective NGOs with the state is well rooted in Estonia and being continually improved.

4.4 Please give a general comment on the topic, whether you find the provisions good, sufficient or insufficient?

Estonia has achieved great success in the political consolidation of the population. While the participation of national minorities, as Estonian citizens, in the elections continues to increase, the support of members of national minorities for parties formed on the basis of ethnicity has dropped close to zero. The voters are making their choices on ideological bases not based on ethnic preferences.

9. Legal aspects: A brief overview about:

#### 1.1 Bilateral agreements

Estonia has signed a series of cultural and educational agreements, primarily with countries that are historical homelands to many of Estonia's national minorities, such as Russia, Ukraine, Finland, etc.

#### 2.2 International agreements

Estonia has signed and ratified an absolute majority of the European Union, European Council, and UN international conventions, agreements, and protocols dealing with national minorities' rights, human rights, discrimination, and language rights.

#### 3.3 National legislation

In Estonia, the National Minorities Cultural Autonomy Act has been passed and is operating.

The educational problems of national minorities are solved with the help of universal laws, where the special rights of national minorities are specified.

Integration policy is formulated in the national integration program, the primary bases for which are confirmed by the parliament.

4.4 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.

It is the wish of the national minorities that Estonia passes a separate law for the national minorities, because the majority of national minorities are small in number and do not qualify for the creation of cultural autonomy.

5.5 Please give a general comment on the topic, whether you find the provisions good, sufficient or insufficient?

In small countries – such as Estonia, where the native population is one of the most threatened small nations in the world, it is especially important that the status and rights of the native population based on the UN Convention on Indigenous Populations be carefully observed.

## 10. Participation

- 1.1 What forms of participation do formally exist? E.g. within the government, in the administration and in the parliament. Are there any institutional forms, any round tables or similar?

Several national minorities roundtables operate in Estonia. The Presidential National Minorities Roundtable has operated since 1993, along with the Tallinn City National Minorities Roundtable, and the East-Viru County National Minorities Roundtable.

- 2.2 According to which rules do they work and how does consultation work?

These roundtables include representatives of national minorities, political parties, and researchers, who constantly monitor the situation in questions related to national minorities and provide the respective advice for making changes in legislation and practices in state and local governmental bodies.

- 3.3 Are they obligatory or not?

The rules and consultations are obligatory, for instance, the rules for the presidential roundtable are confirmed by presidential decree.

- 4.4 How are the different bodies composed and who nominates its members? Are they only of a consultative character or do they have concrete impact?

These are advisory and consultative bodies. The level of experts involved in the roundtables allows for the presentations of recommendations that the parliament and government take into account.

The officials that create the roundtable appoint the roundtable members. Candidates are submitted to the official by the organization that the candidate will represent at the roundtable. All the national minorities' organizations in Estonia are represented in the National Minorities' House of Representatives of the Presidential Roundtable.

- 5.5 Can national minorities participate in the legislative procedure, in bilateral and international relations (e.g. with the Council of Europe on the Framework Convention on National Minorities)?

In the Republic of Estonia, every citizen or organization may participate in the discussion on draft legislation and make proposals for their amendment. The ministries and parliament have respective websites for this purpose.

The national minorities are involved by the government in all possible bilateral (for instance, those related to the historical homelands of minorities) and international relations as delegation members (for instance, the representatives of Estonia's Jewish

community participate as official members of the Estonian delegations to international genocide conferences, etc.).

6.6 Are there any specific exceptions for parliamentary representation of national minorities?

Ethnic origin plays no role in becoming a member of parliament. Representatives of the Russian, Jewish, Finnish, Ukrainian, Azerbaijani, etc. nationalities are members of the Estonian parliament.

7.7 Do veto rights on the parliamentary level for representatives of national minorities exist?

No.

8.8 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.

Too often in Europe, participation is seen as the provision of special rights to some group. Political empowerment assumes political responsibility for one's decisions. The best road for this is participation in a parliamentary democracy. Little attention is paid, however, to the fact that in many countries national minorities are given little financing which leads to national minorities not being able to participate normally in applying for resources from European Union funds.

Please give a general comment on the topic, whether you find the provisions good, sufficient or insufficient?

In Europe, there should not be any place for political systems based on ethnic democracy. This is an extremely dangerous approach, which taking previous historical experience into account, will lead to confrontation based on ethnicity and isolation in ethnic ghettos.

11. What are the concrete rights, e.g. in education or the media? How can national minorities participate or decide themselves in the areas of:

1.1 Culture

The state financially and morally supports national minorities in their cultural development. National minorities receive basic support and project support. The largest national minority – the Russians – have their own native language cultural institutions across the country, financed by the state and by local governments.

2.2 Language

The official language in Estonia is Estonian. National minorities have the right to preserve their native languages, and the state supports this financially and morally. The language of the largest national minority, the Russian language, has special status in Estonia: a parallel state educational system, cultural institutions, and media operate in Russian, and Russian-speaking people can approach official institutions in their native language.

### 3.3 Media

There is total freedom of the press in Estonia. National minorities have native-language newspapers, radio stations, TV channels, and Internet portals. The state provides partial financial support.

### 4.4 Education

National minorities liberally use the Sunday school format to activate the educational life of their communities, and the state supports this financially. The Russians have special status. A parallel state educational system exists for them in Russian. At the same time, by law, the national minorities are guaranteed the right to receive instruction in their native language for a certain number of hours in schools where the language of instruction is not their native language.

### 5.5 Social policies

Many national programs and projects exist in Estonia which deal with reducing the number of national minorities' members that end up in risk groups in the areas of drug addiction, AIDS, crime, etc. Discrimination based on nationality is prohibited by the constitution.

### 6.6 International relations and contacts?

In every possible way, the Estonian state supports the aspirations of national minorities to develop cooperation with their historical homelands. The state also helps members of national minorities participate in international events and makes the organization of international events in Estonia possible.

### 7.7 What financial support is available?

The state supports national minorities' organizations with basic support from the state budget. In addition, national minorities receive project support from foundations under the state's control. National minorities' organizations are also financed by project support from local governments.

The cultural autonomies of national minorities are financed separately by the state from the state budget.

Recently, national minorities have also tried to get supports from European Union funds.

### 8.8 Recommendations and suggestions for improvement from the side of governmental bodies as well as from the non-governmental side.

The basic worry is related to the fact that the European Union does not provide sufficient financing to the new European Union member states for national minorities' projects in the fields of human rights, discrimination, etc.

### 9.9 Please give a general comment on the topic, whether you find the provisions good, sufficient or insufficient?

Estonia is one of the most liberal countries in Europe. The national minorities are guaranteed not only broad rights, but as we see in the case of the Russian population, outright special rights, which do not exist anywhere else in Europe.

The problem for Estonia is that the other national minorities in Estonia see a problem in the preferential treatment given to the Russian population. Nevertheless, for instance, the European Commission and the European Council also support giving the Russian population preferential status compared to the other Estonian national minorities. Why many of the European Union and European Council institutions favours such a discriminatory policy is incomprehensible to the Estonian side.

## **NATIONAL MINORITIES. CIVIL SOCIETY DIALOG IN LATVIA**

**Alexandra Rostovtseva,**

*Senior referent*

*of Department of Ethnic Minority Affairs in the  
Secretariat of Minister for Special Assignments  
for Society Integration Affairs*

*01/04/2006*

**Dear Chairman, distinguished participants of the Seminar,**

At the beginning of my presentation I would like to pay my cordial congratulations to honorable guests, organizers and participants of this Seminar. Today I will be talking not only as a representative of Latvia, but also as a representative of Secretariat of Minister for Special Assignments for Integration Affairs (further on referable as Secretariat for Social Integration). I will present a brief account of the Latvian State policy, methods and means towards developing of civil society dialog and opportunities for national minorities of Latvia in this process. I will start with a short overview of situation.

National minorities make up 41,2 % or about nine hundred thousands of total population in Latvia, which is 2 millions 309 thousands. The biggest national diasporas are: Russian with 660 thousand people or 28,8% of population, Belarusian with 89 thousand people, Ukrainian with 59 thousands, 56 thousands of Poles, 32 thousands of Lithuanians, under 10 thousands of Jews, 8,5 thousands of Romas (Gypsies), 3 and a half thousands of ethnical Germans and up to 3 thousands of Tatars, of Armenians and of Estonians.

For today, there is more than 7 000 NGOs in Latvia, about 250 of them are organizations of national minorities. The law did not mark out this category, until first special minorities budget program was introduced 12 years ago.

After restoration of independence, lost in 1940, Latvia announced that citizenship will be granted only to descendants of those, who were citizens by 1940. Thus, hundreds of thousands of those, who came to Latvia during Soviet regime, did not get status of citizens. In spite of considerable liberalization of Law on Citizenship and simplifying naturalization procedure, it is still a big amount of 430 thousands noncitizens in Latvia. Therefore, the problem of statelessness is connected directly with the problem of national minorities.

There came a radical turn in 2002, when the post of Minister for Special Assignments for Society Integration Affairs and its Secretariat were set up for the first time in the history of independent Republic of Latvia. The problem of rights of national minorities, preservation and development of its ethnic identity got due attention along with creation of Secretariat for Integration. The Department of Ethnic Minority Affairs, Division of Culture and Information of Ethnic Minorities as well as Consultative board were created within the Secretariat.

Along with the other aims Secretariat's tasks are:

- to elaborate the projects of legislative and other normative acts in the field of society integration and ethnic minorities rights;
- to implement and co-ordinate activities aimed to exterminate discrimination;
- to implement and co-ordinate state support for cultural associations of ethnic minorities;

### ***National Minorities and Forms of Dialog with State Bodies***

Latvia has ratified the Framework Convention for the Protection of National Minorities in May of 2005. Also, the term "national minority" was defined for the first time as follows: they are citizens of Latvia, whose culture, religion or language is distinct from the Latvians, who for generations have traditionally lived in Latvia, and who view themselves as belonging to the Latvian state and community, and who wish to preserve and develop their culture, religion and language. Persons that are not citizens of Latvia or of another country, but live permanently and legally in the Republic of Latvia,.... but that identify themselves with a national minority corresponding to this definition, can use the rights foreseen in the Convention if a law does not establish an exception. So, the definition emphasizes citizenship, but do not deprive permanent residents with the status of noncitizens of enjoying rights foreseen by the Convention.

A big step forward has been made during the last few years in our country in the question of public participation. Every member of the society has the opportunity to participate in the policy-making process. Latvian state policy and legislative process are open to NGOs, including national minorities' NGOs, participation. It is very important, that representatives of national minorities (citizens and noncitizens) as well as the rest of Latvian community are allowed to form nongovernmental organizations. An extensive legislative and actual basis is provided for it. Summarizing, the main forms of political involvement in today's society are:

Available for citizens only:

1. Voting in national and local elections;
2. Voting in referendums;

Available for citizens and noncitizens:

3. Active participation in political parties;
4. Active participation in non-governmental organisations;
5. Participation in political demonstrations and industrial strikes;
6. Participation in consultative councils, committees of the government;
7. Participation in consumer unions in the public sector;
8. Involvement of representatives in implementing social policies;
9. Different forms of public activities.

### ***Legal aspects***

The legislative basis gives a wide range of possibilities of participation for the interested persons and NGOs, however there is no any extra regulations for the participation of national minorities. Here are some extracts from national regulating documents:

- **the Constitution of Latvia** guarantees the freedom of thought, freedom of expression, which includes the right to freely receive, keep and distribute information and to express their views;
- **Law "On the Unrestricted Development and Right to Cultural Autonomy of Latvia's Nationalities and Ethnic Groups"** gives the right to all people to establish their national organizations, societies and associations and also states, that the government's responsibility is to promote their activity and material provisions;
- **State Administration Structure Law**, which defines forms of public participation, duty of state bodies to integrate society representatives into it's work through working groups, consultative boards or getting their opinion. It defines, that in cases of high social importance of issue it's duty is to organize it's public discussion;
- **Public Agency Law**, where the importance of consultative board is stressed, the order of it's forming, it's tasks and the advisory capacity are defined;
- **Rules of Procedure of the Cabinet of Ministers** stipulates the order of submitting a draft policy document, draft legal act or informative statement for consideration at the meeting of the respective Cabinet Committee or Cabinet sitting. The NGO right to take part in the State secretaries' meeting in the advisory capacity is also defined;

- **Rules for Filling in Annotation to Legal Act Project.** The Annotation purpose is to ensure that social, economical and fiscal effect of a coming legal act are considered. It is attached to most legal act projects which will have a considerable impact in above mentioned spheres;
- **Rules for filling in Chapter VI of Annotation** state, that the Chapter should be filled in cases when informing of public and consultations took place. The interviewed NGOs are listed, as well as criteria of choosing a particular organization to interrogate and in what way organizations are related with a legal act project's matter are mentioned. The essence of NGOs' proposals on the question are cited, as well as whether those proposals have been taken into account and appropriate amendments have been made in a draft legal act;
- **Rules for Submission of Applications, Complaints and Proposals into Public Institutions and Local Governments** say that every natural and legal person has a right to get an answer in essence from a public institution and local government to his verbal or written submitted complaints proposals and applications;
- The cabinet is functioning according to **Government Declaration** and on principles of openness. Thus, when working out Government action plan and particular measures, responsible institutions indicate which other institutions will take part in it. This ensures cooperation with other institutions and nongovernmental organizations. The Government Declaration as well as all other mentioned regulating documents is available on Cabinet' website.

Additional regulating documents are:

- Policy Planning Guidelines, up to 2006
- Guidelines for the Government Communication Policy, up to 2006
- Civil Society Strengthening Policy guidelines, up to 2014
- Government Program "Civil Society Strengthening", up to 2009

Although the law "On the Unrestricted Development and Right to Cultural Autonomy of Latvia's Nationalities and Ethnic Groups" formally gives a possibility to create a cultural autonomy of national community, there is no any **bilateral agreements** between state and any national community till now. The law has a declarative character and does not define particular mechanisms. The attempts, generally undertaken by Russian diaspora, were not successful, as owing to historical and even psychological factors, community were not able to stand their rights, unite and work out a common model of their cultural autonomy, formulate their requirements to the government.

However a big step forward in cooperation between government and society was made on June 2005, when the Cooperation **Memorandum** between Non-governmental Organizations and the Cabinet of Ministers was signed. This is a completely new form of an official dialog in Latvia. The main objective of the

Memorandum is to facilitate operation of an efficient public administration system that meets the interests of the society by ensuring involvement of the civil society in decision-making process in all levels and stages in public administration.

While preparing a text of Memorandum suggestions from 40 organizations were taken into account.

The Memorandum is opened for signing by NGOs twice a year and is already signed by 71 organizations.

The first **intergovernmental agreement** was signed with Lithuania in 2005. It foresees mutual protection of Latvian and Lithuanian diasporas as well as experience and information exchange in fields of national minorities' rights, antidiscrimination and Roma program elaboration. Another agreement with Poland is being prepared Ministry for Education and Science.

### ***Forms and Mechanisms of Participation***

NGOs can influence politics on all 4 stages of policy planning cycle:

- agenda setting
- policy creation
- decision-making
- implementation

The particular formal and actual mechanisms of involvement in decision-making processes are the following:

1. Taking part in **consultative boards**. Totally, there are 109 consultative boards functioning in Latvia, and in fact only the boards of Secretariat for Integration and of Ministry for Education and Science – are those dealing with ethnical policy, and those, where national minorities are represented actually and officially;
2. Taking part in **work groups**, for example, work group for elaborating the Gipsy (Roma) integration program, called “Gypsies (Romans) in Latvia” at the Secretariat for Social Integration. This working group is initialized with the arrangement of the Prime Minister. The group consists of all Roma NGOs' representatives, Secretariat's for Social Integration European Antidiscrimination department's members, experts in the ethnopolical and Roma sphere, experts and analyst on human rights protection and others;
3. Participating in weekly **meetings of State Secretaries** of ministries. The association of NGO, named “Civil Alliance”, which includes more than 70 national and minorities' organizations, has a representative attending the State Secretary meeting on a weekly basis. Information regarding draft legislation, projects etc is disseminated to NGOs via “Civil Alliance”;
4. Elaborating **own initiatives**, suggesting new legal act projects. Minorities NGOs have not yet made a good use of this possibility, as

there are mainly volunteers and the NGOs' and lack of financial resources and time makes it hard to prepare projects. Drafting legislation needs time, preparation and expertise;

5. Writing letters, **forwarding proposals** to the Ministers president, Ministry or Chancellery about amendments of statutory act. Organizing meetings with decision makers;
6. Taking part in **public discussions** organized by government;
7. Participation in **Ministries' organized consultations**;
8. **Meetings with officials** during visitors' reception hours;
9. Provision of **opinions on policy documents** or draft legal acts. This option is realized through the form of annotations, which get attached to most draft legal acts, effecting social sphere. The nongovernmental organizations' opinion is also included;
10. **Delegation** of governmental tasks implementation to national minorities' NGO is held through concluding a cooperation contract and providing with a subsidy. Working out of reference booklet on refugees, organization of public discussion in Internet, projects "The Week Against Racism" and "Latvia-Equal in Diversity" - are good examples of such kind of cooperation;
11. The special **monitoring consultative board** formed of a group of experts and representatives of national minorities, will start it's work on monitoring of implementation of the Framework Convention for the protection of national minorities provisions in Latvia. This is one of the first steps of NGOs on the way of cooperation with Europe.

Resuming, I would like to give the following evaluation for the implementation of different forms of involvement in Latvia:

As the experience proved, working group is one of the most efficient and of full value forms of involvement, as it's obligatoriness is ensured by law, it is not dependent on Ministries' will and it is held in the beginning of policy making process. Participation in weekly meetings of State Secretaries also showed to be effective. A representative of "Civil Alliance" attends meetings.

"Civil Alliance" is the association of Latvian NGOs, which summarizes and offers to organizations essential experience of communication with state bodies. It fights actively for simplifying of the procedure of applying for financing of national and European funds and carries out permanent informative work.

### ***Political parties***

There is a big scope of political parties in Latvia – more than 30, with those created on national identity principle ("Russian party", "Latvian party"), which position themselves as protectors of a particular national group. The 5% barrier to Saeima

(Latvian Parliament) was overcome by 6 parties with the one named “For the Human Rights in United Latvia” among them. One of its main guidelines is to protect rights of Russian speaking population in Latvia. There is no any specific exceptions for national minorities parties for parliamentary representation. Minorities’ parties also do not possess veto right. Political parties in general have a strong impact on state policy. Parties of ruling coalition assign ministers. Its leaders are outstanding and charismatic personalities often. A leader is a “face” of the party and electorate’s emotional attitude to him builds up an attitude to the whole party and its program. By now we are not ready to give a full valuable assessment of all aspects of the situation.

### *Specific spheres*

The concrete rights of national minorities are protected by above mentioned legal acts. In sphere of education it is reflected in possibility for the minorities to get school education in native languages. The Latvian government finances and provides education in eight minority languages, even where only a small number of children are seeking instruction in a certain language.

The media. There is a big scope of private Russian media resources, such as periodicals, radio and TV channels. Limiting norms of private radio and TV broadcasting were revoked in December 2004. For national channels the regulation implies captioning data for programs held in minority’s language. Numerous national communities, such as Belorussians, Ukrainians, Old Believers and others have their periodicals on national languages.

In field of culture and social policies national minorities and its organizations have the same full scope of rights as the title nationality does. In order to simplify contacting with ethnic fatherlands international agreements in field of culture have been signed with many countries, having their diasporas in Latvia.

Organizations of national minorities can obtain moneyed assistance from local governments, which help them to realize projects and often provide them with premises and necessary office equipment. It is also possible to take part in Society Integration Foundation (SIF) grants competition for more extensional and important project. 2 millions 300 thousands Euros were granted for the projects of ethnical integration during 2005. Still, it should be admitted, application forms do require more knowledge and expertise, since requests have to be more specific and detailed in setting out aims, objectives and priorities. It was, moreover, really difficult for NGOs to meet the requirements for self-financing, until special resources of 284 thousands 740 Euros were assigned for 2006 for purposes of co-financing European sponsored NGO projects. Also, the documentation required is very complicated. The same difficulties are met by minorities’ NGOs, when pretending to European Union Grants.

Although only 8% of all organizations (totally 7000 in Latvia) are financed by government, it should be remembered, that there is a special favorable rule for organizations of national minorities, which get financial support for the fact of their being representatives of ethnic minorities and through simplified competition procedure. The special state budget “Subsidies to national minorities’ organizations” is governed by Secretariat for Social Integration. All registered nongovernmental

organizations can receive subsidies. No self- or cofinancing is required. The subsidies of about 140 500 EUR were granted during 2005 to 73 minorities' organizations for their national holidays, concerts, festivals, administrative help, educating seminars, books and periodicals publishing, minorities' Sunday school projects and other. In order to make the organizations able to meet competition with Latvian NGOs on the market of grants, one of Secretariat's for Social Integration first priorities is to educate presidents of the organizations, giving up to 80 detailed consultations per month, conducting numerous seminars in Riga and Latvian regions and publishing necessary literature.

Now, one of the most important things for Latvia is that the situation in according legislation, actual possibilities for minorities and NGO's capacity has grown and changed greatly, compared to beginning of 2003, when Secretariat for Social Integration started it's functioning and the problem of ethnic minorities got due attention on a political level.

Thank you.